

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem neuen § 11 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von dem Kindertagesbetreuungsgesetz und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen, um neue Konzepte entwickeln und erproben zu können. Ziel der neuen Regelung ist unter anderem, trotz des Fachkräftemangels eine Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, damit die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung besser erfüllen können.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 2 Absatz 2 KiTaG soll an die bundesgesetzliche Formulierung in § 22a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angeglichen werden.

Weiter wird der Fachkräftecatalog des § 7 Absatz 2 KiTaG um die neu eingeführte Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen“ ergänzt sowie § 7 Absatz 7 Satz 4 aufgehoben, da eine Wortgleichheit mit Satz 3 vorliegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

In Baden-Württemberg tragen die Kommunen die Lasten der Kindertagesbetreuung. Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung mit 68 Prozent. Zu den Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe eines Festbetrags.

Von den Möglichkeiten der neuen Norm sollen Modelle profitieren, die einem Beteiligungsprozess vor Ort entspringen; mithin Modelle, die den Möglichkeiten vor Ort entsprechen. Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappeheit ist davon auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um dennoch den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.

Zahlreiche Kostenfaktoren schlagen nicht zu Lasten der Erprobungsnorm zu Buche, da es hierfür bereits Regelungen gibt, sodass insoweit keine Mehrkosten anfallen.

Dies betrifft § 1a KiTaVO (Ersatz einer Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte; zwei Kinder mehr pro Gruppe) sowie § 7 Absatz 4 KiTaG, nach der das Landesjugendamt im Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im Einzelfall geeignete Personen als Fachkraft zulassen kann.

Eine Neueröffnung von Gruppen ist auch bisher jederzeit möglich und, wenn Plätze fehlen, aufgrund der mit den Rechtsansprüchen einhergehenden Verpflichtung der Gemeinden, diese zur Verfügung zu stellen, auch geboten. In diesem Zusammenhang kann die Erprobungsnorm einer von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel die konkrete Raumsituation, bestehende Bauvorschriften und Gesundheitsvorschriften, sein, die auch bei der Neueinrichtung einer Gruppe eine Rolle spielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aus den auf dem neuen § 11 KiTaG beruhenden Modellprojekten daher nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und für das Land im Rahmen der Kleinkindförderung nach § 29c FAG zu rechnen.

Will der Träger die Maßnahme nach Beendigung der Erprobung fortführen, ist zunächst die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Auf dieser Basis wird dann über die Fortführung und gegebenenfalls die flächendeckende Ausweitung des Modells unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten für das Land nach § 29c FAG zu entscheiden sein.

Aufgrund der Änderungen der §§ 2 und 7 KiTaG entstehen keine weiteren Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist nach dem Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau vom 28. März 2022, bestätigt durch Umlaufbeschluss des Amtschefausschusses vom 20. Dezember 2022 gegenwärtig ausgesetzt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Teilhabe und Inklusion sind Rechte von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder und dienen der Bildungsgerechtigkeit. Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an geltendes Bundesrecht. Weitere Erwägungen zu den §§ 2 und 7 KiTaG können daher entfallen.

Bildungsleistungen der Bevölkerung sind ein wichtiger Bestimmungsfaktor für ein langfristiges volkswirtschaftliches Wachstum. Frühe Bildung ist von wesentlicher Bedeutung, da bereits in den ersten Lebensjahren bei Kindern die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie und gute Teilhabemöglichkeiten gelegt werden. Gerade die frühen Lebensjahre haben einen großen Einfluss auf die persönliche und soziale Entwicklung eines Kindes. Neben den Familien sind Kindertageseinrichtungen die wichtigsten Orte, um die Entwicklung der Kinder zu

begleiten und zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen tragen somit wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Nach dem aktuell veröffentlichten Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022 der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Baden-Württemberg rund 58 000 Betreuungsplätze, um im Jahr 2023 ein bedarfsdeckendes Angebot bereitstellen zu können. Um den Rechtsanspruch auf Betreuung in Baden-Württemberg gewährleisten zu können, bedarf es daher dringend der weiteren Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt. Dies zu unterstützen, stellt ein erhebliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagesbetreuung stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

Mit der neuen Regelung zu Erprobungen wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie unter Einbindung der Beteiligten vor Ort Konzepte entwickeln können, um Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten, zu schaffen und eine ausreichende Betreuungszeit anzubieten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gestärkt. Gerade in einer Situation eines zunehmenden Fachkräftemangels ist eine gute Versorgung und Betreuung der Kinder ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor. Vorrangig ist jedoch, dass sich eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirkt und damit zu deren individueller Lebensqualität, schließlich aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung entscheidend beiträgt. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass entsprechend gut geförderte Kinder auch in ihrem weiteren Bildungsweg Erfolg haben. Gut gebildete junge Menschen sind in ihrer weiteren Biografie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.

G. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private aufgrund der geänderten §§ 2 und 7 KiTaG.

§ 11 KiTaG eröffnet Möglichkeiten zur Erprobung. Es obliegt dem jeweiligen Träger zu entscheiden, ob und in welcher Weise er davon Gebrauch machen möchte.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Artikel 1

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Kinderpflegerinnen“ die Wörter „, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen“ eingefügt.

b) Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Folgender § 11 wird angefügt:

§ 11

Erprobungen

(1) Träger von Tageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von diesem Gesetz und der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet das Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(3) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(4) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 KiTaG wird der Passus „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts an die Formulierung in § 22a Absatz 4 SGB VIII „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ angepasst.

Weiter wird der Fachkräftecatalog des § 7 Absatz 2 KiTaG um die neu eingeführte Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen“ ergänzt, sowie § 7 Absatz 7 Satz 4 aufgrund der Wortgleichheit mit § 7 Absatz 7 Satz 3 aufgehoben.

Mit dem neuen § 11 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von dem Kindertagesbetreuungsgesetz und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen, um neue Konzepte entwickeln und erproben zu können.

Der bundesrechtliche Rahmen des SGB VIII bleibt hiervon unberührt. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortsetzen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.

II. Alternativen

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen/Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Zu Änderung des § 2 Absatz 2 KiTaG:

Es handelt sich um eine Angleichung an bereits bestehendes Bundesrecht. Die Änderung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Weitere Kosten entstehen nicht.

Zu Änderung des § 7 Absatz 2 Nummer 6 und Aufhebung des § 7 Absatz 7 Satz 4 KiTaG:

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Zu § 11 KiTaG:

Kosten für das Land/die Kommunen

In Baden-Württemberg tragen die Kommunen die Lasten der Kindertagesbetreuung. Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung mit 68 Prozent. Zu den Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe eines Festbetrags.

Von den Möglichkeiten der neuen Norm sollen Modelle profitieren, die einem Beteiligungsprozess vor Ort entspringen; mithin Modelle, die den Möglichkeiten vor Ort entsprechen. Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappheit ist da-

von auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um dennoch den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.

Zahlreiche Kostenfaktoren schlagen nicht zu Lasten der Erprobungsnorm zu Buche, da es hierfür bereits Regelungen gibt, sodass insoweit keine Mehrkosten anfallen.

Dies betrifft § 1a KiTaVO (Ersatz einer Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte; zwei Kinder mehr pro Gruppe), sowie § 7 Absatz 4 KiTaG, nach der das Landesjugendamt im Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) im Einzelfall geeignete Personen als Fachkraft zulassen kann.

Eine Neueröffnung von Gruppen ist auch bisher jederzeit möglich und – wenn Plätze fehlen – aufgrund der mit den Rechtsansprüchen einhergehenden Verpflichtung der Gemeinden, diese zur Verfügung zu stellen, auch geboten. In diesem Zusammenhang kann die Erprobungsnorm einer von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel die konkrete Raumsituation, bestehende Bauvorschriften und Gesundheitsvorschriften, sein, die auch bei der Neueinrichtung einer Gruppe eine Rolle spielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aus den auf dem neuen § 11 KiTaG beruhenden Modellprojekten daher nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und für das Land im Rahmen der Kleinkindförderung nach § 29c FAG zu rechnen.

Will der Träger die Maßnahme nach Beendigung der Erprobung fortführen, ist zunächst die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Auf dieser Basis wird dann über die Fortführung und gegebenenfalls die flächendeckende Ausweitung des Modells unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten für das Land (§ 29c FAG) zu entscheiden sein.

Das Landesjugendamt hat einen Prüfaufwand. Die hierdurch bedingten Kosten sind nicht bezifferbar, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der neuen Regelung seitens der Träger Gebrauch gemacht werden wird.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs kann das Landesjugendamt Gebühren erheben oder von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen nach § 9 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes erheben. Kosten für das Land entstehen daher nicht.

IV. Wesentliches Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG:

Teilhabe und Inklusion sind Rechte von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder. Es handelt sich um eine Angleichung an geltendes Bundesrecht und hat lediglich deklaratorischen Charakter. Weitere Erwägungen können daher entfallen.

Zu § 11 KiTaG:

Bildungsleistungen der Bevölkerung sind ein wichtiger Bestimmungsfaktor für ein langfristiges volkswirtschaftliches Wachstum.

Frühe Bildung ist von wesentlicher Bedeutung, da bereits in den ersten Lebensjahren bei Kindern die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie und gute Teilhabemöglichkeiten gelegt werden. Gerade die frühen Lebensjahre haben einen großen Einfluss auf die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes. Neben den Familien sind Kindertageseinrichtungen die wichtigsten Orte, um die Entwicklung der Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen tragen somit wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Nach dem aktuell veröffentlichten Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022 der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Baden-Württemberg rund 58 000 Betreuungsplätze, um im Jahr 2023 ein bedarfsdeckendes Angebot an Betreuungsplätzen bereitstellen zu können. Um den Rechtsanspruch auf Betreuung in Baden-Württemberg gewährleisten zu kön-

nen, bedarf es daher dringend der weiteren Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt. Dies zu unterstützen stellt ein erhebliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagesbetreuung stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

Mit der neuen Regelung zu Erprobungen wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie unter Einbindung der Beteiligten vor Ort Konzepte entwickeln können, um Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten, zu schaffen und eine ausreichende Betreuungszeit anbieten zu können.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gestärkt. Gerade in einer Situation eines zunehmenden Fachkräftemangels ist eine gute Versorgung und Betreuung der Kinder ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor. Vorrangig ist jedoch, dass sich eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirkt und damit zu deren individueller Lebensqualität, schließlich aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung entscheidend beiträgt.

Die Maßnahme trägt dazu bei, dass entsprechend gut geförderte Kinder auch in ihrem weiteren Bildungsweg Erfolg haben. Gut gebildete, junge Menschen sind in ihrer weiteren Biografie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.

V. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private aufgrund der geänderten §§ 2 und 7 KiTaG.

§ 11 eröffnet die Möglichkeiten zur Erprobung. Es obliegt dem jeweiligen Träger zu entscheiden, ob er davon Gebrauch machen möchte.

VI. Ergebnisse der Anhörung

Zu dem Entwurf haben sich geäußert:

- die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- der Städtetag
- der Gemeindetag
- der Landkreistag
- der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga-BW)
- die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Baden-Württemberg (GEW)
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg (Ver.di)
- der Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg e. V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.
- die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen (LEBK)

Ohne Aufforderung haben sich geäußert:

- der Landesfamilienrat
- der Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik

Der Gesetzentwurf ist zudem im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht worden. Es sind 81 Kommentare eingegangen, die sich insbesondere auf die Themenbereiche „unzureichende Bedingungen für eine qualitätsvolle Arbeit des Fachpersonals“, „zunehmende Unattraktivität des Berufsbilds“ und „Kindern wird die notwendige Bildung vorenthalten“ beziehen.

Zusammenfassung der wesentlichen Anhörungsergebnisse und Bewertung:

1. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, die zu einer Änderung des Gesetzentwurfs führen

Keine

2. Anhörungsergebnisse, die nicht zu einer Änderung des Anhörungsentwurfs geführt haben

2.1. Anhörungsergebnisse und Bewertungen zur vorgesehenen Änderung des § 2 Absatz 2 KiTaG

Soweit die Anhörungspartner sich zur vorgesehenen Änderung des § 2 Absatz 2 geäußert haben (KVJS, Landkreistag, 4KK-Kita, Liga-BW, Verband Kita-Fachkräfte) stimmen sie den Änderungen zu.

Überwiegend wird jedoch geäußert, es müssten finanzielle Mittel zur Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg wünscht die Aufnahme folgender Sätze in § 2 KiTaG:

„Die, für die gemeinsame Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen, notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen, sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Rechtssichere Regelungen zur Refinanzierung dieser Kosten sind zwischen Land und der kommunalen Ebene zu treffen.“

„Die Qualität der gemeinsamen Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Einschränkungen, sind in regelmäßigen Abständen (z. B. alle drei Jahre) extern und unabhängig in Bezug auf die Erreichung der individuellen Förderziele hin zu evaluieren. Gegebenenfalls sind notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen – innerhalb einer angemessenen Frist – vorzunehmen. Die Kosten der unabhängigen, externen Evaluation sind nicht vom Träger der Einrichtung zu begleichen.“

Auch die 4KK-Kita meinen, dass die formale Übernahme des Gesetzestextes nicht ausreiche, es werde eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen sowie das notwendige Personal benötigt. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf bräuchten spezifische Settings für eine bedarfsgerechte inklusive Bildung und Betreuung. Die Aussage, dass keine weiteren Kosten entstehen würden, sei deshalb nicht nachvollziehbar. Die finanziellen Mehrbelastungen, die alle Träger träfen, müssten mit Inkrafttreten des Gesetzes geregelt sein. Es müsse gesichert sein, wer wofür aufkommt.

Die Liga-BW meint, es bedürfe neuer Rahmungen, um dem Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsbedarf behinderter Kinder im Alltag der Kindertagesbetreuung adäquat Rechnung tragen zu können. Dies sei kostenneutral nicht umzusetzen. Insoweit widerspräche die Liga-BW der abgegebenen Kostenschätzung, dass weitere Kosten nicht entstünden.

Der Verband Kita-Fachkräfte begrüßt die Angleichung an die bundesgesetzliche Norm, fordert jedoch kleinere Gruppen, die Berechnung mit dreifachem Faktor pro Kind mit Behinderungen beim Betreuungsschlüssel sowie Ausstattung der Gruppen mit Integrationshelfern oder Heilpädagogen.

Bewertung:

Bei der wortgleichen Angleichung des Normtextes an die Regelungen des SGB VIII handelt es sich nicht um eine neue Rechtsetzung, sondern um die Klarstellung der

Rechtslage, wie sie auch in Baden-Württemberg seit der betreffenden Änderung des SGB VIII gilt.

Es ist daher kein Raum für das Geltendmachen von finanziellen Forderungen.

2. 2. Anhörungsergebnisse und Bewertungen zur vorgesehenen Änderung des § 7 KiTaG

Soweit sich die Anhörungspartner geäußert haben, stimmen sie der geplanten Anpassung des Fachkräftekatalogs an die Weiterentwicklung des Berufs der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten zu. Einzelne Anhörungspartner (4KK-Kita, Liga-BW und wohl auch der Gemeindetag) bitten, den Fachkräfte-katalog insgesamt zu überprüfen und weiter zu öffnen.

2.3. Anhörungsergebnisse und Bewertungen zur vorgesehenen Einführung eines § 11 KiTaG, Erprobungen

2.3.1. Zu § 11 KiTaG übergreifend

Es gibt keinen Anhörungspartner, der dem Entwurf uneingeschränkte Zustimmung zollt.

Zwar äußert sich der Städtetag erfreut, dass seine Initiative als guter Anfang, der aber allein nicht ausreichen werde, die Herausforderungen zu bewältigen, aufgegriffen worden sei, doch ist ihm der Entwurf einerseits zu eng und andererseits zu offen gefasst; er schlägt vor, auf eine inhaltliche Prüfung der Anträge und eine Befristung der Erprobungen zu verzichten und die Konzepte der Zustimmungsbedürftigkeit der für die Kindergartenbedarfsplanung zuständigen Kommune zu unterstellen.

Ähnlich äußert sich der Gemeindetag, der sich dem Städtetag insofern anschließt, als dass auch er sich für einen Verzicht auf Prüfpflichten durch den KVJS-Landesjugendamt ausspricht. Er meint, die Frage, wie der Erfolg der Maßnahme nachgewiesen werde, berge Bürokratierisiken. In der Bewertung der Norm ist er der Auffassung, diese zeige Lösungsansätze auf, schaffe mehr Flexibilität und Eigenverantwortung der Träger und könne ein Baustein in einem Maßnahmenportfolio sein; sie sei kein Mittel in der Fläche, um damit den generellen Fach- und Arbeitskräftemangel abzufedern und dem Platzbedarf zu entsprechen. Ähnlich äußert sich auch der Landkreistag, der sich für ein rechtssicheres, aber schlankes und unbürokratisches Verfahren ausspricht.

Andere Anhörungspartner stehen Erprobungen grundsätzlich offen gegenüber, wünschen sich jedoch konkrete Leitlinien und Vorgaben für die Ausgestaltung der Modelle in der Form von Qualitätskriterien, verbindliche Vorgaben für die Prüfungen durch den KVJS-Landesjugendamt und den Beteiligungsprozess. Die 4KK-Kita tragen vor, es läge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor. Einzeln wird die Unterlegung des neuen § 11 mit einer Verwaltungsvorschrift gefordert.

Die Liga-BW fordert die Aufnahme eines Passus in das Gesetz, der klarstellt, dass die Selbstständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur von den Kommunen zu beachten sei.

Für die Entwicklung der Modelle und für deren Evaluation werden entsprechend Landesmittel gefordert.

Eine dritte Gruppe äußert sich verhalten positiv oder lehnt den Entwurf gänzlich ab.

Diese Partner befürchten sinkende Standards in der Qualität der Betreuung, eine Deprofessionalisierung des Felds, sinkende Bewerberzahlen für die Ausbildung als Fachkraft und ein vermehrtes Verlassen des Feldes durch Fachkräfte. Dies wirke sich negativ auf die Chancengerechtigkeit aus, habe gesamtgesellschaftliche Auswirkungen und schade im Endeffekt dem Wirtschaftsstandort.

Im Einzelnen:

2.3.1.1. Vorschlag von normkonkretisierenden und norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften; Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Die 4KK-Kita sind der Meinung, dass die Norm zu unbestimmt sei. Es fehlten die zwingend erforderlichen, landesweit geltenden Kriterien zur Erprobung von Modellen. Das SGB VIII mache keine Aussagen zur Qualität der Betreuung, die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs nach § 22 Absatz 4 SGB VIII sei im jeweiligen Landesrecht zu regeln. Mögliche Abweichungen von der Normierung des bisherigen KiTaG und der KiTaVO müssten entweder im Gesetz oder in einer noch zu erarbeitenden Verordnung klar benannt sein.

Der Entscheidung für oder wider ein Modell müsse eine Prüfung nach klaren Kriterien vorausgehen. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein Antrag ggf. abgelehnt werden müsste. Diese völlige Offenheit biete keinen eindeutig bestimmten Rahmen.

Der KVJS-Landesjugendamt bedürfe festgelegter Kriterien, um eine steigende Intransparenz zu vermeiden, bei der die Vergleichbarkeit von Angeboten verloren ginge.

Auch eventuelle Haftungsfragen müssten bei der Konzipierung und Genehmigung der Modelle klar benannt und geregelt sein.

Dementsprechend lehnt auch Ver.di eine Verlagerung von Verantwortung für die Modelle auf einzelne Träger, Einrichtungen und Teams ab.

Auch die Liga-BW fordert eine Verwaltungsvorschrift, in der die Kriterien zur Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 2, 3 und 4 festgelegt werden. Die GEW fordert Regulative, da die finanziellen und strukturellen Ausgangslagen der Kommunen sehr verschieden seien und damit auch die Bedingungen für die Kinder und ihre Familien je nach Wohnort. Damit bestünde die Gefahr der Verschärfung der bestehenden Chancen- und Bildungsungerechtigkeit, vor allem wenn die Kommunen die alleinige finanzielle Verantwortung tragen müssten.

Die 4KK-Kita befürchten eine Orientierungslosigkeit der Beteiligten bei der Prüfung und Bewertung von Lösungsansätzen. Träger und Eltern bräuchten Sicherheit, dass auch bei lokalen Innovationen weiterhin landesweite Standards die Grundlage einer qualitätsvollen Kinderbetreuung bilden. Träger gerieten unter Druck, weil Eltern, die dringend einen Kita-Platz brauchen, jedwede Möglichkeit einer Erprobung einfordern werden würden.

Auch die GEW, die die institutionellen Rahmenbedingungen der KiTaVO als für die Wahrung des Kindeswohls notwendig erachtet, die Liga-BW und der Landesfamilienrat fordern Prüf- und Qualitätskriterien. Der Verein evang. Ausbildungsstätten befürchtet ohne Mindeststandards eine ungeprüfte Veränderung und Entprofessionalisierung der Kitalandschaft, mit gesamtgesellschaftlich schwerwiegenden Konsequenzen.

Bewertung:

Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot liegt nicht vor.

§ 22 Absatz 4 SGB VIII regelt „Für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht“.

Dies gibt dem Landesgesetzgeber das Recht, aber nicht die Pflicht, derartige konkretisierende Regelungen zu treffen.

Der Landesgesetzgeber hat mit den Regelungen des KiTaG und der KiTaVO dieses Regelungsrecht in Anspruch genommen.

In gleichem Umfang, in dem er Regelungen treffen kann, kann er auch eine bestimmte Regelung nicht treffen, oder Erprobungen zulassen, die von diesen Regelungen abweichen.

§ 22 SGB VIII legt die Grundsätze der Förderung dar. Der Anspruch auf Betreuung, Bildung und Erziehung ist dort klar geregelt. Erprobungen müssen sich an diesen Grundsätzen messen lassen und dürfen diese in keinem Fall verletzen.

Einem Versuch ist immanent, dass mit ihm etwas erprobt oder weiterentwickelt werden soll, die Eignung für einen Einsatz in der Fläche jedoch noch nicht feststeht. Das Festlegen von Kriterien würde verhindern, dass offen nach neuen Lösungen gesucht wird, da entsprechende Kriterien selbst wieder einengend wirken und damit dem Zweck der Norm, in den Grenzen des SGB VIII eine Öffnung von bestehenden gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen, zuwiderlaufen.

Es werden gezielt keine Kriterien vorgegeben; die Erprobungen vor Ort sollen gezielt aus allen Möglichkeiten schöpfen, die rechtlich möglich sind. Darüber, dass diese Grenzen nicht überschritten werden, wacht der KVJS.

2.3.1.2. Forderung von Landesmitteln für die Entwicklung der Modelle und für deren Evaluation

Die GEW fordert ausreichend finanzielle Landesmittel, um die Kindertageseinrichtungen auf bessere finanzielle Beine stellen zu können, sowie eine Mittelausstattung für den KVJS durch das Land für die seriöse Prüfung und professionelle Begleitung der Prozesse. Die 4KK-Kita fordern eine verbindliche Klärung der Finanzierung

Bewertung:

Eine Ausstattung mit Landesmitteln ist nicht vorgesehen. Die möglicherweise anfallenden Kosten für die Entwicklung der Modelle vor Ort trägt der Träger der Kindertageseinrichtung, der von dem Modell profitieren soll. Die Kosten des KVJS trägt dieser.

2.3.1.3. Befürchtung sinkender Standards in der Qualität

Die 4KK-Kita, die GEW, Ver.di, der LEBK und die Liga-BW befürchten, dass vor Ort vor allem auch nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht werden wird. Dadurch bestünde die Gefahr, dass die pädagogische Prozessqualität und Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen leide.

Die Liga-BW konstatiert, eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung sei aber Voraussetzung für die Erzielung der in der Nachhaltigkeitsprüfung beschriebenen Ergebnisse, dass Kindertageseinrichtungen wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen, zur Steigerung der individuellen Lebensqualität aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung.

Die 4KK-Kita, sind der Meinung, dass der Wirtschaftsstandort (mehr) Schaden nehmen könnte, wenn günstige, weniger personalintensive Modelle zum Standard würden und damit die frühkindliche Bildung als Grundlage für schulischen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration durch Ausbildung und Arbeit vernachlässigt werden würden. Zudem könnten Leitungen auch aufgrund zunehmend multiprofessionellen Teams und weil sie die Qualität aufrechterhalten wollen, unter Druck geraten.

Die GEW fordert, dass sich Modelle am Orientierungsplan und der Expertise „Schlüssel guter Bildung, Erziehung und Betreuung“ ausrichten müssten.

Auch der LEBK meint, weitere wichtige gesamtgesellschaftliche Interessen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Attraktivität des Berufsfeldes frühkindliche Bildung und Erziehung, dürften nicht außer Acht gelassen werden.

Ver.di stellt fest, auch heute seien schon alle Möglichkeiten gegeben, neue pädagogische Konzepte auszuprobieren. Das Qualitätsniveau werde durch die neuen Möglichkeiten nun erheblich aufgeweicht und unterlaufen. Es dürften ausschließlich pädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen und die Fachkraft-Kind-Relation müsse fachlichen Anforderungen entsprechen. Im schlechtesten Fall wäre sonst sogar das Kindeswohl gefährdet.

Der Verband Kita-Fachkräfte meint, mit Blick auf frühkindliche Bildung, Entwicklungsbegleitung, Chancengerechtigkeit und Kinderrechte müsste jede gesetz-

liche Änderung dahingehend angestrebt werden, die Rahmenbedingungen kindgerechter zu gestalten und die Arbeitsbedingungen attraktiver werden zu lassen. Durch die Gesetzesänderung bestünde jedoch die Gefahr, dass die Kitas zu Erprobungsstätten weiter reduzierter Bildungsqualität würden.

2.3.1.4. Befürchtung, Fachkräfte würden das Berufsfeld verlassen sowie weiter sinkende Bewerberzahl

Ver.di trägt hierzu vor, sie hätte dazu Anfang des Jahres Ergebnisse einer Befragung von Beschäftigten in Kitas vorgestellt. Darin sei ein Drittel der Befragten bereits auf dem Absprung, Stellenanteile zu reduzieren oder das Berufsfeld ganz zu verlassen. Das sollte gesamtgesellschaftlich ernst genommen werden und die Standards nicht noch weiter aufgeweicht werden – zumal für dieses und nächstes Kita-Jahr ja bereits Absenkungen möglich seien.

Auch die 4KK-Kita befürchten, dass noch mehr Fachkräfte als bisher das Berufsfeld verlassen könnten und der Verband Kita-Fachkräfte konstatiert, dass die Fluktuation unter anderem auf der aktuellen Überlastung, den schlechten Rahmenbedingungen und den hohen Stressfaktoren resultiere. Diese Rahmenbedingungen würden durch den Erprobungsparagrafen verschärft.

Der Verein evang. Ausbildungsstätten meint, der vom Gesetz vorgesehene Einsatz von weniger qualifizierten Kräften erfordere eine Anleitung und Begleitung durch die bestehenden Fachkräfte, was eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeute und möglicherweise zu Berufsmüdigkeit führen könnte. Die Standards der Anleitung für Auszubildende dürften nicht gesenkt werden.

Die Schülerinnen und Schüler erfahren eine zusätzliche Belastung bereits in der Ausbildung: vor allem die PiA-Auszubildenden würden zunehmend wie Fachkräfte eingesetzt und erlebten gleichzeitig weniger Fachkräfte im Alltag. Es sei fraglich, wie die Fachkompetenz gesichert werde.

Er befürchte weiter sinkende Bewerberzahlen für die Erzieherausbildung. Trotz intensiver Werbung gingen die Ausbildungszahlen zurück. Das Berufsfeld werde durch das geplante Gesetz immer weniger attraktiv. Die in der Ausbildung vermittelten Inhalte könnten in der Praxis nicht mehr umgesetzt werden. Damit seien die Kinder und das Fachpersonal die Leidtragenden.

Die Anforderungen in der Praxis seien sehr hoch, die Auszubildenden erlebten den Druck. An der Fachschule seien phasenweise hohe schulische Fehlzeiten als Entlastung zu beobachten, eine berufliche Umorientierung werde begünstigt.

Bewertung bezüglich beider Befürchtungen 2.3.1.3. und 2.3.1.4:

Es ist Verantwortung der Träger vor Ort, gute Modelle zu entwickeln. Bei guten Modellen ist weder das Sinken von Standards noch das Abwandern von Fachkräften zu befürchten.

Es ist Aufgabe des KVJS-Landesjugendamt als derjenigen Behörde, die über die Anträge entscheidet, die Modelle an den Regelungen des SGB VIII, insbesondere an dessen § 22, der die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen beschreibt, zu bescheiden. Damit sind Modelle, bei denen nur eine reine Betreuung der Kinder ohne dass eine entsprechende Bildung in der Einrichtung stattfindet, nicht genehmigungsfähig. Das Bereitstellen eines Bildungsangebots obliegt dem Träger. Der Beteiligungsprozess vor Ort sollte gerade auch dazu beitragen, evtl. Konsequenzen vor einer Umsetzung aufzudecken und zu vermeiden.

2.3.2. Zu § 11 Absatz 1 KiTaG

2.3.2.1. Bitte der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen einen weiteren Satz 2 in § 11 Absatz 1 KiTaG einzufügen

Sie schlägt folgende Formulierung vor:

„Abweichungen sind jedoch nur möglich, sofern die Bedürfnisse der Kinder mit einem besonderen Assistenzbedarf, insbesondere der Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen, berücksichtigt bleiben.“

Bewertung:

Die von der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen erbetene Formulierung hätte lediglich deklaratorischen Charakter, denn der Grundsatz der gemeinsamen Förderung aller Kinder ist in § 22a Absatz 4 SGB VIII geregelt. Dieser Grundsatz kann durch Erprobungen nicht durchbrochen werden (§ 11 Absatz 1 Satz 2).

2.3.2.2. Verhältnis zwischen Kommunen und freien Trägern bei der Erstellung der Modelle

Gemeindetag und Städtetag wünschen eine Ergänzung von § 11 Absatz 1; nämlich die Aufnahme einer Verpflichtung der freien Träger, ihre Konzepte mit der jeweiligen Kommune, insbesondere hinsichtlich der Investitionskosten und der Mehrkosten in der Betriebsführung abzustimmen.

Die Liga-BW fordert demgegenüber die Aufnahme eines Passus, der klarstellt, dass die Selbstständigkeit des freien Trägers in „Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur von den Kommunen zu beachten“ sei.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung der freien Träger, Modelle mit den Kommunen abzustimmen, würde einen erheblichen Eingriff in die Trägerhoheit bedeuten und kann deshalb nicht umgesetzt werden.

Zudem ist es gerade Zweck der Norm, dass Modelle frei und ohne bürokratische Einengung entwickelt werden sollen. Dem liefe die Einschränkung zuwider, denn es sollen gerade alle genehmigungsfähigen Modelle erprobt werden dürfen und nicht nur die, die die Kommunen wünschen.

2.3.2.3. Frage des KVJS und des Landkreistags, ob auch Träger einen Antrag nach § 11 Absatz 1 stellen können, die noch keine Betriebserlaubnis vorweisen

Der KVJS und der Landkreistag meinen, nach dem Gesetzestext könne (jeder) Träger einen Antrag auf Abweichung stellen, unabhängig von einer bereits bestehenden Betriebserlaubnis, wohingegen in der Gesetzesbegründung von „Abweichungen zur bestehenden Betriebserlaubnis“ und von einer „Ausnahmegenehmigung“ gesprochen werde.

Er bitte um Klarstellung.

Bewertung:

Der Bezugstext in der Gesetzesbegründung lautet: „Für die Erteilung der jeweiligen Ausnahmegenehmigung ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt als aufsichtführende Behörde zuständig. Weil mit einzelnen Modellen von den jeweils erteilten Betriebserlaubnissen abgewichen werden könnte, ist geregelt, dass der Träger die notwendigen Abstimmungen mit den für die Abweichung jeweils fachlich zuständigen aufsichtführenden Behörden herbeiführt.“

Es besteht kein Widerspruch. Die Genehmigung eines Erprobungsmodells bleibt eine Ausnahmegenehmigung, auch wenn erstmals eine Betriebserlaubnis beantragt wird.

2.3.3. Zu § 11 Absatz 2 KiTaG

2.3.3.1. Anspruch auf Erprobung oder Ermessensentscheidung seitens des KVJS und des Landkreistags

Der KVJS und der Landkreistag sind der Auffassung, es sei nicht hinreichend klar, ob auf die Genehmigung der Erprobung ein Anspruch besteht, oder ob es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung des KVJS-Landesjugendamts han-

deln soll. Die Gesetzesbegründung, wonach es sich bei ablehnenden Entscheidungen um die Ausnahme handeln soll und die Modelle im Regelfall genehmigungsfähig sein sollen, spräche für ein intendiertes Ermessen.

Er schlägt zur Umsetzung der oben genannten Punkte vor, folgende Sätze 2 bis 4 in § 11 Absatz 2 einzufügen: „Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung die Unterlagen nach Absatz 3 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung im Rahmen der beantragten Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist, die notwendigen Abstimmungen nach Absatz 2 Satz 2 durchgeführt wurden und die Regelungen des SGB VIII beachtet werden.“

Weiter äußern KVJS und der Landkreistag, nach § 11 Absatz 3 seien dem Antrag das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen. Die Gesetzesbegründung führe aus, dass die Erprobungen in der Regel genehmigungsfähig sein werden.

Der KVJS bitte, den Regel- und Ausnahmefall in geeigneter Form in § 11 KiTaG aufzunehmen.

Bewertung:

Ist das „Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet“, besteht nach § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis.

Dieses zentrale Kriterium wird in § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII konkretisiert:

Die Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Ablehnende Entscheidungen sind immer zu begründen. Es wird davon ausgegangen, dass Modelle vorgeschlagen werden, die nach § 45 SGB VIII genehmigungsfähig sind und bei denen dann auch ein Anspruch auf Genehmigung besteht. Weitere Regelungen werden daher nicht benötigt.

2.3.3.2. Genehmigungspflicht durch den KVJS

Der Gemeindetag meint, eine Genehmigungspflicht mit umfangreichem Prüfverfahren durch den KVJS-Landesjugendamt laufe dem Ansatz einer möglichst pragmatischen und unbürokratischen Ausgestaltung zuwider, der Städtetag äußert, auf eine inhaltliche Prüfung der Anträge durch den KVJS-Landesjugendamt solle verzichtet werden.

Der KVJS sowie der Landkreistag sind der Auffassung, es solle vorgesehen werden, dass der Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Antragsverfahrens „schriftlich versichert“, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch bei Durchführung der Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist und die Regelungen des SGB VIII, welche ja nach dem Gesetzestext unberührt bleiben, beachtet werden.

Demgegenüber teilt der LEBK mit, ein Verzicht auf eine inhaltliche Kontrollinstanz sei für ihn nicht verhandelbar.

Zum Schutz der Kinder, deren Familien und der Fachkräfte sei eine unabhängige Kontrollinstanz, die neben dem eigentlichen Konzept auch die Qualität des Beteiligungsprozesses bewertet, zwingend erforderlich.

Die 4KK-Kita begrüßen, dass der KVJS-Landesjugendamt die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe trage, fordern aber, wie auch die GEW klare Kriterien für die Erteilung der Genehmigung.

Bewertung:

Wenn von dem Erprobungsparagrafen Gebrauch gemacht wird, bedeutet dies, dass von Vorgaben des KiTaG und/oder der KiTaVO abgewichen wird. Insgesamt handelt es sich bei diesen um Regelungen, die das Kindeswohl sichern und die Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung gewährleisten sollen. Ab-

weichungen, die auf den Erprobungsparagrafen gestützt werden, berühren daher diese zentralen und sensiblen Bereiche. Daher ist auch die Betriebserlaubnis betroffen, die zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Bei der Prüfung dieser Frage sind – unter anderem – nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse in den Blick zu nehmen. Mit einer Erprobung neuer, abweichender Modelle sind derartige Aspekte berührt. Mit der Genehmigung des Modellversuchs wird für alle Beteiligten die Klarheit geschaffen, dass das beabsichtigte Modell den bundesgesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VIII entspricht. Das Weiterbestehen der Betriebserlaubnis einschließlich einer ggf. erforderlichen Modifikation der Betriebserlaubnis wird durch die Genehmigung des Modellversuchs rechtssicher gewährleistet. Die hierzu erforderliche Prüfung des Modells muss dabei nicht mit einem hohen Aufwand verbunden sein.

Das Land kann keine Vorschriften schaffen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass an einer Kindertageseinrichtung eine rechtswidrige Situation entsteht, noch dazu im Bereich von Vorschriften, die das Kindeswohl sicherstellen. Bei einer bloßen Anzeigepflicht kann die Situation eintreten, dass ein Modellvorhaben, das nicht genehmigt werden könnte, bereits umgesetzt wird, bevor die dafür zuständige Behörde die Möglichkeit hat, das Programm zu bewerten und mit dem Träger anzupassen. Eine vom Land erlassene gesetzliche Regelung darf eine solche Lücke nicht eröffnen.

2.3.3.3. Notwendige Abstimmung mit anderen aufsichtsführenden Behörden

Der Gemeindetag lobt, dass nach dem Gesetzentwurf die notwendigen Abstimmungen mit den anderen aufsichtsführenden Behörden durch den Träger erfolgen solle. Dies stärke deren Eigenverantwortung.

Der KVJS und der Landkreistag fordern, der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass es für die Genehmigung ausreiche, wenn der Antragsteller schriftlich versichere, dass die notwendigen Abstimmungen durchgeführt worden seien.

Die 4KK-Kita sind der Auffassung, dass es neben einem erhöhten bürokratischen Aufwand für alle Verantwortlichen im Unbestimmten bleibe, wie diese aufsichtsführenden Behörden vorgehen werden, wenn prüfbare Kriterien fehlten.

Es bedürfe bei der möglichen Öffnung für Erprobungen konkreter Vorgaben für alle KiTa-Träger, damit sie ihrer Verantwortung für die gesellschaftliche Aufgabe einer verlässlichen und qualitätsvollen Kindertagesbetreuung weiterhin nachkommen könnten und damit nicht allein gelassen würden.

Bewertung:

Bei der Genehmigung steht wie im üblichen Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis das Kindeswohl im Zentrum. Daher sind bei der Genehmigung der Erprobung die allgemeinen Regeln zur Erteilung der Betriebserlaubnis anzuwenden.

2.3.4. Zu § 11 Absatz 3 KiTaG

2.3.4.1. Beteiligte am Beteiligungsprozess werden nicht konkret benannt

Die 4KK-Kita, die GEW und die Liga-BW begrüßen ausdrücklich, dass vor einer Entscheidung für ein Modell vor Ort ein Beteiligungsprozess stattfinden solle. Es bleibe jedoch offen, wer kontrolliere, dass auch alle relevanten Akteure vor Ort einbezogen waren und mitbestimmen konnten, wer die Beteiligung initiiere, moderiere und zu einem konsensualen Abschluss bringe, welche Rolle der öffentliche Träger der Jugendhilfe habe, welche Rolle und Mitbestimmungsrechte die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe hätten, was geschehe, wenn es in den Beteiligungsprozessen zu keiner Einigung komme.

Dem Landesfamilienrat ist neben vereinbarten Prüf- und Qualitätskriterien wichtig, dass das Fachpersonal auf Augenhöhe an den Konzepten und Entscheidungen beteiligt werde.

Der LEBK ist der Auffassung, es dürfe keinen Spielraum geben, dass ein reines Informieren bzw. Anhören von betroffenen Fachkräften und betroffenen Familien für eine Beteiligung ausreichend sein könnte. Die Lösungen vor Ort seien von allen Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten, gemeinsam zu tragen und gemeinsam umzusetzen.

Bewertung:

Wer am Beteiligungsprozess vor Ort teilnimmt und wie dieser abläuft, wurde gezielt offengelassen. Die Gestaltung eines sinnvollen Beteiligungsprozesses obliegt dem Träger vor Ort in eigener Verantwortung.

2.3.5. Zu § 11 Absatz 4 KiTaG

2.3.5.1. Befristung der Maßnahmen

Der Städtetag ist der Auffassung, die vorgesehene Befristung könne Zukunfts-Handeln ausbremsen.

Wer von Beginn an nur für einen Drei-Jahres-Zeitraum planen dürfe, denke vielleicht nicht weit genug. Es brauche kreative Lösungen, die nicht an starre Zeiträume geknüpft sein sollten. Falls eine Befristung zwingend erforderlich scheine, wäre es denkbar, diese an dem geplanten Konzept zu orientieren und im Antrag zu begründen. Einen Zeitraum von fünf Jahren für eine Erprobung neuer Ansätze halten Mitglieder des Städtetags für mindestens erforderlich.

Demgegenüber halten die 4KK-Kita eine Befristung für sinnvoll und die Liga-BW meint, die Erprobung dürfe nicht zum Dauerzustand werden, deshalb müsse bereits nach zwei Jahren das Ergebnis der Erprobung darstellbar sein.

Bewertung:

Eine Befristung der Maßnahme ist der Erprobung immanent. Die Befristung für drei Jahre ist ein sinnvoller Zeitraum, der auf der einen Seite genug Zeit für die Erprobung gibt, aber auch zur Bewertung der Wirksamkeit nach einiger Zeit zwingt. Da die Erprobung bei positiver Bewertung fortgeführt werden kann, ist genug Flexibilität vorgesehen, um gute kreative Lösungen nutzbar zu machen.

2.3.5.2. Bewertung der Maßnahme, aus der sich der Nachweis der Wirksamkeit ergibt

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V. lobt dies ausdrücklich, dass die Wirksamkeit der Maßnahme nur bewertet werden muss, wenn die Maßnahme fortgeführt wird.

Der Gemeindetag meint, die Frage, wie Erfolg der Maßnahme nachgewiesen werden kann, berge Bürokratierisiken.

Der KVJS und der Landkreistag sind der Auffassung, es solle geregelt werden, dass der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme durch das Forum Frühkindliche Bildung geprüft werde und danach das Prüfergebnis dem KVJS mitgeteilt werde.

Unklar sei, wie lange eine weitere Befristung stattfinden könne. Es sollte eine nähere Konkretisierung erfolgen.

Hierzu schlägt der KVJS folgende Formulierung vor: „Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung der Maßnahme sowie eine Bewertung durch das Forum Frühkindliche Bildung beizufügen, aus der sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.“

Zahlreiche Anhörungspartner (4KK-Kita, Liga-BW, GEW, LEBK, Landesfamilienrat) wünschen sich rechtzeitige Prüfschleifen im Prozess (4KK-Kita), das Festlegen von Wirkfaktoren, eine Begleitung durch eine Fachberatung und eine externe Evaluation, beispielsweise durch das Forum Frühkindliche Bildung.

In diesem Zusammenhang sind die 4KK-Kita der Auffassung, dass allein die Schaffung weiterer Plätze oder die Möglichkeit von erweiterten Öffnungszeiten für eine Evaluation nicht ausreichend seien. Deshalb sollten auch die erprobten pädagogischen Konzepte Teil einer qualifizierten Evaluation sein.

Der LEBK meint, nach erfolgreicher Erprobung müsse eine zügige Ausweitung des erfolgreich erprobten Konzeptes möglich sein. Hierzu bedürfe es entsprechender, noch zu definierender Rahmenbedingungen und eines Zukunftsprozesses, der die Überführung von Benchmark-Projekten in die allgemeine Praxis und in die gesetzlichen Regelungen ermögliche.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V. meint, dass es zu einer möglichst einheitlichen Beurteilung der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme kommen sollte.

Vor diesem Hintergrund werde die Erstellung eines Formblatts zur Wirksamkeitskontrolle (z. B. durch den KVJS) angeregt, damit die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Wirksamkeitskontrolle – möglichst unbürokratisch und niederschwellig – gewährleistet werden können.

Bewertung:

Die Pflicht zu einer externen Evaluation wurde nicht aufgenommen, weil es dem Träger obliegt, die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Wie der Nachweis erbracht wird und woran er gemessen wird, wurde gezielt nicht vorgesehen, denn dies würde das Erdenken neuer Modelle unnötig einschränken, weil dann nur solche Modelle erdacht würden, die sich an den vorher benannten Kriterien messen lassen.

2.3.5.3. Verlängerung der Erprobung

KVJS und Landkreistag möchten auch zu § 11 Absatz 4 eine Klarstellung, ob es sich bei der Entscheidung über die Verlängerung um eine gebundene Entscheidung oder um eine Ermessensentscheidung handelt und welche Stelle für die Entscheidung zuständig ist.

Sollte der KVJS-Landesjugendamt als zuständige Stelle für die Verlängerung der Genehmigung bestimmt werden, wäre die entsprechende Regelung dahingehend zu fassen, dass dem Verlängerungsantrag stattgegeben werden soll, wenn der Antragsteller die Darstellung und Bewertung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 vorlegt.

Bewertung:

Da der KVJS-Landesjugendamt für die erstmalige Genehmigung zuständig ist, ist er auch für die Verlängerungsanträge zuständig.

Auch für die Genehmigung der Verlängerungsanträge gilt, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebslaubnis besteht, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).

Nähere Regelungen hierzu sind nicht erforderlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 1):

Es handelt sich um eine sprachliche Angleichung an geltendes Bundesrecht.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Nummer 2a (§ 7 Absatz 2 Nummer 6)

Die Kinderpflegeausbildung wurde weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Berufsbezeichnung geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der weiterentwickelten Ausbildung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

Daher ist es erforderlich, die Berufsbezeichnung in § 7 Absatz 2 Nummer 6 zu ergänzen.

Zu Nummer 2b (§ 7 Absatz 7 Satz 4)

§ 7 Absatz 7 Satz 4 ist wortgleich mit Satz 3 und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung abzuweichen. Der Grundsatz der gemeinsamen Förderung aller Kinder ist in § 22a Absatz 4 SGB VIII geregelt. Dieser Grundsatz kann durch Erprobungen nicht durchbrochen werden. (§ 11 Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Für die Erteilung der jeweiligen Ausnahmegenehmigung ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt als aufsichtführende Behörde zuständig. Weil mit einzelnen Modellen von den jeweils erteilten Betriebserlaubnissen abgewichen werden könnte, ist geregelt, dass der Träger die notwendigen Abstimmungen mit den für die Abweichung jeweils fachlich zuständigen aufsichtführenden Behörden herbeiführt. Dies soll dazu beitragen, den Prüfaufwand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales – Landesjugendamt möglichst gering zu halten und ihn dabei zu unterstützen, über die Anträge sehr zeitnah entscheiden zu können. Ablehnende Entscheidungen sind wegen des Ausnahmecharakters zu begründen, denn im Regelfall werden die Modelle genehmigungsfähig sein.

Zu Absatz 3:

Dem Antrag sind die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen beizufügen. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist unter anderem, dass vor Ort ein Beteiligungsprozess stattgefunden hat.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Höchstdauer einer Erprobung. Eine generelle Evaluation des jeweiligen Modells ist nicht erforderlich. Ein Nachweis der Wirksamkeit der er-

proben Regelungen wird lediglich dann gefordert, wenn das Modell fortgeführt werden soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anhang: Stellungnahmen im Original

Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

In § 11 Erprobung des Gesetzes ist folgende Regelung vorgesehen:

„(1) Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt.“

Meine Ombudsstelle erreichen viele Anfragen und Beschwerden im Hinblick auf die Möglichkeiten von Kindern mit (drohenden) Behinderungen und Assistenzbedarf, die Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Vielfach wurden Kinder mit Behinderungen trotz des Rechtsanspruchs auf einen KiTa-Platz nicht aufgenommen, Betreuungszeiten drastisch gekürzt oder Kündigungen ausgesprochen. Dies führt bis zur Tatsache, dass städtische Kita-Träger Satzungsänderungen vorgenommen und Ausschlusskriterien für Kinder in besonderen Situationen festgelegt haben.

Die Anfragen und Beschwerden zeigen deutlich, dass Kinder mit (drohenden) Behinderungen und Assistenzbedarf bei Änderungen insbesondere der Gruppengrößen oder der Personalschlüssel besonders betroffen und benachteiligt sein können.

Wir halten daher folgenden ergänzten Regelungstext für erforderlich:

„(1) Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen der Kindertagesstättenverordnung abweichen. *Abweichungen sind jedoch nur möglich, sofern die Bedürfnisse der Kinder mit einem besonderen Assistenzbedarf, insbesondere der Kinder mit Behinderungen oder mit drohenden Behinderungen, berücksichtigt bleiben.* Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt.“

Es müssen konsequent die Voraussetzungen geschaffen sein, dass Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam aufwachsen, spielen und lernen können.

Es muss sichergestellt sein, dass Kinder mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, die leider immer noch erschwerte Zugangs- und Teilhabevoraussetzungen haben, insbesondere wenn sie den Weg der Inklusion gehen, bei der Vereinfachung von Prozessen gleichwertige Voraussetzungen haben bzw. ihre Benachteiligung ausgeglichen wird.

Städtetag Baden-Württemberg

Der vorliegende Entwurf beinhaltet neben der Einführung des Erprobungsparagraphen in § 2 Absatz 2 KiTaG eine Angleichung an die bundesgesetzliche Norm sowie die Ergänzung des Fachkräftekatalogs (§ 7 KiTaG) um die neue Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“. Diese beiden KiTaG-Änderungen befürworten wir.

Darüber hinaus freuen wir uns im Städtetag Baden-Württemberg, dass die Landesregierung unsere politische Initiative zur Einführung eines Zukunftsparagraphen im Kindertagesbetreuungsgesetz aufgegriffen und den neuen § 11 KiTaG (Erprobungen) im vorliegenden Gesetzentwurf innerhalb kurzer Zeit auf den Weg gebracht hat. In dessen Umsetzung erkennen wir den Gestaltungsspielraum, der

aus Sicht unserer Mitglieder auf kommunaler Ebene erforderlich ist, um den bestehenden Herausforderungen in der Frühkindlichen Bildung zukunftsorientiert begegnen zu können. Wir begrüßen diese neue KiTaG-Norm ausdrücklich.

Mehr denn je sind alle Akteure im Feld der Frühkindlichen Bildung mittlerweile gefordert, den in § 24 SGB VIII bundesrechtlich normierten Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllen zu können. Förderauftrag und Bildungsqualität sowie das Wohl der Kinder gleichermaßen im Blick zu behalten, sind für die in Kommunalpolitik und -verwaltung Verantwortlichen ein zentrales Anliegen. Im Spannungsfeld zwischen Rechtsanspruch und Förderauftrag sollen für alle – Kinder und Erwachsene – die in den Einrichtungen sich entwickeln und arbeiten gute und verlässliche Rahmenbedingungen gestaltet werden. Eltern sollen bedarfsgerecht Plätze angeboten werden können. Diese Zielsetzung bekräftigen wir.

Seitens der kommunalen Verbände vorgeschlagene Wege zur Zielerreichung werden regelmäßig öffentlich, mit zunehmender Intensität und durchaus kontrovers, diskutiert. Alternative Lösungsvorschläge, die auch umsetzbar scheinen, werden jedoch selten formuliert. Dieser bedarf es jedoch für eine Zukunftsfähigkeit der frühkindlichen Bildung. Neben fachlich-pädagogischen Fragen müssen Träger von Kindertageseinrichtungen dabei auch Aspekte der Rechtssicherheit und der Finanzierung im Blick behalten.

Im Anhörungsverfahren bei uns eingegangene Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft legen nahe, dass die in den Stadtverwaltungen zuständigen Fachabteilungen mit den Ihnen bereits heute und noch mehr künftig zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten sehr verantwortungsvoll umgehen. Insbesondere die unsererseits von Beginn an vorgeschlagenen umfassenden Beteiligungsprozesse auf örtlicher Ebene nach § 11 (3) sichern ab, dass die Interessen aller Anspruchsgruppen wahrgenommen werden und in die Konzepte für „Kitas der Zukunft“ einfließen. In diesen sehen wir daher einen wichtigen Kern des neuen Erprobungsparagrafen.

Gerne möchten wir die im Vorfeld des Beschlusses dieser Anhörungsfassung durch den Städtetag Baden-Württemberg vorgelegten Vorschläge erneut einbringen.

Anträge für neue Konzepte sollen der Zustimmung der für die Kindergartenbedarfsplanung zuständigen Gemeinde oder Stadt bedürfen.

Alle Kita-Träger – öffentliche, freie und private – sollen sich auf den Weg machen und Anträge für neue Konzepte stellen können. Das kann aber nur im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden erfolgen, die neben der Finanzzuständigkeit auch darauf hinwirken müssen, dass es vor Ort ausreichend Kita-Plätze in bestmöglicher Qualität gibt. Eine entsprechende Klarstellung ist aus unserer Sicht notwendig.

In § 11 (1) schlagen wir vor, folgenden Satz anzufügen: „Sofern die Gemeinde nicht selbst Träger der Einrichtung ist, ist deren Einvernehmen erforderlich.“ In der Folge wäre auch beim Antragsverfahren nach § 11 (3) ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Auf eine inhaltliche Prüfung der Anträge durch das Landesjugendamt sollte verzichtet werden.

Die Beteiligungsprozesse zur Entwicklung neuer Ansätze in den Kitas werden vor Ort gestaltet. Vertreterinnen und Vertreter von Eltern, Kita-Personal, Einrichtungsträgern, Unternehmen, Behörden und Verwaltung sowie Gemeinderat werden hieran aktiv beteiligt. Neue Lösungen werden von den Experten in eigener Sache und in eigener Verantwortung gefunden.

Aus unserer Sicht sollte es ausreichen, wenn der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Antragsunterlagen, einschließlich einer Selbst-Erklärung zur Gewährleistung auch der bundesrechtlichen Regelungen, lediglich auf Vollständigkeit prüft und somit eine zeitnahe Umsetzung ermöglicht werden kann. Eine Klarstellung des Umfangs der Prüfung durch das Landesjugendamt vermeidet Missverständnisse bei der konkreten Umsetzung.

Die vorgesehene Befristung kann Zukunfts-Handeln ausbremsen.

Es sollte den Beteiligten vor Ort überlassen werden, ob sie die Erprobung neuer konzeptioneller Ansätze zeitlich befristen wollen. Wer von Beginn an nur für einen Drei-Jahres-Zeitraum planen darf, denkt vielleicht nicht weit genug. Es braucht kreative Lösungen, die nicht an starre Zeiträume geknüpft sein sollten. Falls eine Befristung zwingend erforderlich scheint, wäre aus unserer Sicht denkbar, diese an dem geplanten Konzept zu orientieren und im Antrag zu begründen. Einen Zeitraum von fünf Jahren für eine Erprobung neuer Ansätze halten Mitglieder des Städtetags für mindestens erforderlich.

Der Erprobungsparagraf ist ein guter Anfang, wird alleine aber nicht ausreichen um die Herausforderungen zu bewältigen.

Die Möglichkeit, durch den Zukunftsparagrafen neue Konzepte entwickeln zu können halten wir nach wie vor für unabdingbar. Ebenfalls haben wir immer betont, dass zeitgleich mehrere unterschiedliche Lösungsansätze verfolgt werden müssen, um der zunehmenden Not des Kita-Systems zu begegnen. Neben der Einführung des Erprobungsparagrafen brauchen die Kommunen dringend auch die Änderung bestehender Regelungen zu Angebotsformen, zum Fachkräftecatalog, zum Mindestpersonalschlüssel und zu den Dokumentationspflichten in den Einrichtungen.

Die vom Kultusministerium fest zugesagte Arbeitsgruppe muss unter Einbeziehung auch des Kommunalverbands für Jugend und Soziales schnellstmöglich einberufen werden. Wir sind gerne bereit uns mit konkreten Vorschlägen einzubringen und erwarten die zeitnahe Erarbeitung weiterer Maßnahmen für die Bewältigung der Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Zur Änderung in § 2 Absatz 2 KiTaG haben wir keine Anmerkungen.

Zur Änderung in § 7 KiTaG haben wir keine Anmerkungen.

Zu § 11 KiTaG haben wir folgende Rückmeldungen:

- Ergänzend zu der Verlängerung der flexibilisierten Standards in § 1a KiTaVO greift die Regelung in § 11 KiTaG Lösungsansätze auf, die wir begrüßen und für erforderlich halten. Dazu gehören mehr Flexibilität und Eigenverantwortung für Träger. Innovative Konzepte in einem Beteiligungsprozess auszuarbeiten und vor Ort „auszuprobieren“ können einzelnen Trägern und Einrichtungen die Umsetzung von Lösungen für die örtlichen Herausforderungen bieten und neue Impulse für das Feld bringen. Aus Sicht des Gemeindetags kann der „Erprobungsparagraf“ ein Baustein in einem erforderlichen Maßnahmenportfolio sein, um langfristig die Herausforderungen im Bereich der Frühkindlichen Bildung abzufedern.
- Die Ausgestaltung des Erprobungsparagrafen sollte möglichst pragmatisch und unbürokratisch erfolgen. Diesem Ansatz läuft aus unserer Sicht eine Genehmigungspflicht mit einem umfangreichen Prüfverfahren beim KVJS zuwider. Auch die Frage, wie der Erfolg einer Maßnahme nachgewiesen wird, birgt erhebliche Bürokratierisiken. Für die Klärung dieser Fragen soll das Prinzip der Ermöglichung leitgebend sein. Die trägerverantwortliche Abstimmung mit aufsichtführenden Behörden stört die Eigenverantwortung der Träger und wird von uns begrüßt.
- Freie Träger müssen ihre Konzepte mit der jeweiligen Kommune im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung abstimmen, insbesondere hinsichtlich Investitionskosten und Mehrkosten in der Betriebsführung und Verwaltung. Daher bitten wir darum § 11 KiTaG dahingehend zu ergänzen, dass Anträge für neue Konzepte der Zustimmung der für die Kindergartenbedarfsplanung nach § 3 KiTaG zuständigen Gemeinde oder Stadt bedürfen.

Die Regelung in § 11 KiTaG dürfte jedoch kein Mittel für die Fläche sein, um damit den generellen Fach- und Arbeitskräftemangel abzufedern und dem Platzbedarf zu entsprechen. Deshalb ist eine grundlegende Reform der Rahmenbedingungen erforderlich. Dazu gehört die geplante und für alle gültige Verlängerung der Flexibilisierungen in § 1a KiTaVO, auch über die geplanten zwei Jahre

hinaus. Diese Ausnahmeregelungen bieten Trägern Handlungsoptionen, um das Betreuungsangebot auch in akuten Notlagen aufrecht halten zu können. Daneben muss die vom Kultusministerium angekündigte Weiterentwicklung des Mindestpersonalschlüssels und Fachkräftekatalogs sowie die Erleichterung eines Direkt-einstiegs weiterbetrieben werden, da die Situation in zwei Jahren auch nicht entspannter sein dürfte als aktuell.

Landkreistag Baden-Württemberg

Allgemeines

Mit dem Kerninhalt der gesetzlichen Neuerungen und Anpassungen, dem sogenannten Erprobungsparagrafen in § 11 KiTaG, erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, innerhalb eines rechtssicheren Rahmens neue Modelle zu erproben. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich. Denn für die Kindertageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren vielfältige Herausforderungen entwickelt. Dabei stoßen die pädagogischen Fachkräfte an ihre Grenzen und der gravierende Fachkräftemangel verschärft die Situation weiter. Gleichzeitig sind Qualitätsansprüche, Bedarfe und Erwartungen der Eltern in den letzten Jahren stark gestiegen. Bekanntermaßen kann der Rechtsanspruch aus § 24 5GB VIII aufgrund mangelnder Ressourcen derzeit nicht flächendeckend umgesetzt werden.

Trotz erheblicher Bemühungen der Städte und Gemeinden fehlen in den Landkreisen Betreuungsplätze (insb. Ü3), teilweise bis in den höheren dreistelligen Bereich. Diese Situation kann aus bildungs- und sozialpolitischen Erwägungen nicht hingenommen werden. Denn eine gute und verlässliche Kinderbetreuung ist für viele Familien unerlässlich, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen. Vor allem aber trägt die frühkindliche Bildung und Förderung in Ergänzung zum Elternhaus wesentlich dazu bei, Kindern durch die Vermittlung von sozialen Kompetenzen das Rüstzeug für eine erfolgreiche Schulzeit mit auf den Weg zu geben. Dabei profitieren Kinder mit besonderem Förderbedarf – sei es beispielsweise aufgrund einer Behinderung oder zum Erwerb der deutschen Sprache vor der Einschulung – oft in besonderem Maße vom Besuch einer Kindertageseinrichtung. Insgesamt sehen wir daher dringenden Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sind wir davon überzeugt, dass die Kompetenzen der Akteure vor Ort bei der Entwicklung von Ideen und Antworten auf die Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung im Spagat von wachsenden Bedarfen und gleichzeitig fehlendem Personal unerlässlich sind. Mit dem Erprobungsparagrafen können Projekte zur Verbesserung der Situation entwickelt und – vorerst für einen befristeten Zeitraum – umgesetzt werden. Die jeweils Verantwortlichen, die die Gegebenheiten vor Ort kennen und damit am besten beurteilen können, welche Konzepte erfolgversprechend sind, erhalten dadurch mehr Gestaltungsspielraum. Angesichts der angespannten Gesamtsituation sind innovative Ansätze und Modelle für bestehende wie auch künftige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auch zwingend erforderlich.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 2 KiTaG

Wir begrüßen die Anpassung der Formulierungen, wonach Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden sollen sowie die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen sind. Damit erfolgt die überfällige Anpassung an das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 KiTaG

Die Einfügung der Bezeichnung der staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin und des staatlich anerkannten Assistenten wird ebenfalls begrüßt, damit geht auch eine Aufwertung der Berufsbezeichnung der Kinderpflegerinnen und -pfleger einher.

Zu § 11 KiTaG (Erprobungsparagraf)

Wie bereits ausgeführt, unterstützen wir den Ansatz des Erprobungsparagrafen, vor Ort mehr Spielraum und Flexibilität für passgenaue Lösungsmodelle zu schaffen. Der Erfolg dieser Neuregelung wird allerdings maßgeblich von ihrer Praxis-tauglichkeit abhängen und damit auch vom Aufwand, den das Erprobungsver-fahren in der Entstehung produziert. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für ein schlankes, unbürokratisches Verfahren aus, von der Antragstellung bis zur Genehmigung. Gleichzeitig müssen die Regelungen rechtssicher ausgestaltet sein.

Laut dem Gesetzestext in § 11 Abs. 1 kann (jeder) Träger einen Antrag auf Ab-weichung stellen, unabhängig von einer bereits bestehenden Betriebserlaubnis. Die Gesetzesbegründung dagegen spricht von „Abweichungen zur bestehenden Betriebserlaubnis“ und von einer „Ausnahmegenehmigung“. Hier sehen wir einen Widerspruch zwischen Gesetzestext und -begründung und bitten aus Gründen der Rechtssicherheit um entsprechende Klarstellung.

Der Aufwand für den antragstellenden Träger sowie auch der Prüfaufwand für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) sollen möglichst gering-gehalten werden, damit die Anträge unbürokratisch gestellt und auch zeitnah ver-beschieden werden können. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung weiterhin gewahrt bleibt. Daher sollte der Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Antragsverfahrens schriftlich versi-chern, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch bei Durchführung der Er-probungsmaßnahme gewährleistet ist und die Regelungen des SGB VIII, die laut Gesetzestext unberührt bleiben, beachtet werden.

Des Weiteren geht aus der bisherigen Gesetzesformulierung nicht klar hervor, ob auf die Genehmigung der Erprobung ein Anspruch besteht oder ob es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung des KVJS handelt. Die Gesetzesbegründung spricht für ein intendiertes Ermessen, da es sich bei ablehnenden Entscheidungen um die Ausnahme handeln und die Modelle im Regelfall genehmigungsfähig sein sollen.

Zur Umsetzung der oben genannten Punkte bitten wir, die folgenden Formulierung-
en als Satz 3 in § 11 Abs. 2 einzufügen: *„Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung die Unterlagen nach Absatz 3 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung im Rahmen der beantragten Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist, die notwen-digen Abstimmungen nach Satz 2 durchgeführt wurden und die Regelungen des § 5 GB VIII beachtet werden.“*

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 erfolgen notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichts-führenden Behörden durch den Träger. Durch die obige Formulierung würde auch insoweit klargestellt, dass es für die Genehmigung ausreicht, wenn der Antrag-steller schriftlich versichert, dass die notwendigen Abstimmungen durchgeführt wurden.

Nach § 11 Abs. 3 sind dem Antrag das Konzept, die Dauer der geplanten Erpro-bung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizu-fügen. Die Gesetzesbegründung führt diesbezüglich aus, dass die Erprobungen in der Regel genehmigungsfähig sein werden. Dieser Regel-/Ausnahmefall sollte in passender Form auch in § 11 KiTaG aufgenommen werden.

§ 11 Abs. 4 fordert bei Verlängerung der Erprobung einen Nachweis der Wirk-samkeit. Hier sprechen wir uns für eine Regelung aus, wonach dieser Nachweis durch das Forum Frühkindliche Bildung geprüft und das Prüfergebnis anschlie-ßend dem KVJS übermittelt wird. Vor diesem Hintergrund sollte § 11 Abs. 4 S. 2 wie folgt gefasst werden: *„Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungs-antrag eine Darstellung der Maßnahme sowie eine Bewertung durch das Forum Frühkindliche Bildung beizufügen, aus der sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt“.*

Unklar ist, für welchen Zeitraum eine weitere Befristung erfolgen kann. Insoweit sollte noch eine nähere Konkretisierung formuliert werden.

Weiter halten wir auch hier eine entsprechende Klarstellung für wichtig, ob es sich bei der Entscheidung über die Verlängerung um eine gebundene oder um

eine Ermessensentscheidung handelt und welche Stelle für die Entscheidung zuständig ist. Sollte der KVJS als zuständige Stelle für die Verlängerung der Genehmigung bestimmt werden, wäre die entsprechende Regelung dahingehend zu fassen, dass dem Verlängerungsantrag stattgegeben werden soll, wenn der Antragsteller die Darstellung und Bewertung nach § 11 Abs. 4 S. 2 in der oben vorgeschlagenen Fassung vorlegt.

Durch den Bezug in § 11 Abs. 1 auf Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass sich der Erprobungsparagraf nicht auf die Kindertagespflege bezieht. Da sich der Betreuungsnotstand jedoch auch in der Kindertagespflege bemerkbar macht, gibt es unserer Meinung nach auch hier Bereiche, in denen für eine Erprobungszeit Flexibilisierungen erfolgen könnten, bspw. durch Änderungen in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1). Ein Ansatz wäre, die unter Ziffer 1.2 c) der Verwaltungsvorschrift vorgegebene Dauer praktischer Tätigkeit, bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen, von fünf Jahren auf zwei Jahre zu reduzieren. Dies würde bedeuten, dass bei Vorliegen einer Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten und einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit die Möglichkeit bestünde, statt sieben Kinder neun Kinder gemeinsam zu betreuen. Pro Großtagespflegestelle könnten damit – zeitlich vorgezogen – zwei weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Abschließend dürfen wir nochmals festhalten, dass der Erprobungsparagraf zwar als guter und notwendiger Schritt gelten kann, dieser allein aber keine sachgerechte Fortentwicklung des Systems Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg bewirken können. Vielmehr benötigen wir auch Anpassungen der strukturellen, organisatorischen und personellen Vorgaben im Regelsystem. Hier sehen wir unter anderem Handlungsbedarf beim Fachkräftecatalog und Mindestpersonalschlüssel – Themen, die dringend angegangen werden müssen. Daher bitten wir, die zugesagte und aktuell auch nochmals angekündigte „Arbeitsgemeinschaft KiTa-VO“ unter Federführung des Kultusministeriums und Beteiligung auch des KVJS zeitnah ihre Arbeit aufnehmen zu lassen, damit konkrete Vorschläge für weitere Reformen der Kindertagesbetreuung erarbeitet werden können.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Der KVJS begrüßt grundsätzlich die Flexibilisierung landesrechtlicher Vorgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung. Die angespannte Gesamtsituation erfordert innovative Ansätze und Lösungen für bestehende und zukünftige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Der Erprobungsparagraf stärkt die Verantwortung vor Ort und die vielen guten Modelle, die dort bereits existieren.

Um die, auch für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft grundlegende Chancen- und Bildungsgerechtigkeit verwirklichen zu können, müssen alle Kinder gleichermaßen Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Förderung erhalten. Die im Rechtsanspruch des § 24 SGB VIII normierte Intention kann derzeit aufgrund mangelnder Ressourcen – insbesondere fehlender Fachkräfte und Räumlichkeiten – nicht hinreichend umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist einerseits die Zielsetzung des § 1 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gefährdet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Andererseits wird durch fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung häufig insbesondere Müttern der Wiedereinstieg in den Beruf erheblich erschwert und dadurch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie konterkariert. Es besteht also ein unbestreitbarer und dringender Handlungsbedarf.

Der Erprobungsparagraf ermöglicht die Fortentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg und führt zu Denkansätzen für die Weiterentwicklung der strukturellen Vorgaben für das Regelsystem. Soweit alle Beteiligten das Konzept mittragen und die im Erprobungsparagrafen genannten Vorgaben durch den Antrag gewährleistet werden, können diese unbürokratisch und schnell genehmigungsfähig sein. Zu den Vorgaben zählen unter anderem die Umsetzung des bundesgesetzlichen Auftrags der Bildung, Betreuung und Förde-

rung der Kinder und die Sicherstellung des Kinderschutzes bzw. des Kindeswohls in den Einrichtungen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Einschätzung zu den einzelnen Regelungen geben.

Die Neufassung des § 11 KiTaG betrifft lediglich Angebotsformen, welche ohnehin dem KiTaG zuzuordnen sind. Die Angebotsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe und Kita-Einstiegsgruppe sind somit nicht umfasst.

Zu Art. 1 Nr. 1 und 2:

Die Anpassungen an das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die damit verbundene Stärkung von Kindern mit Behinderung wird begrüßt.

Außerdem wird die Ergänzung des Fachkräftekatalogs um staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen ebenfalls begrüßt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 11 – Erprobungsparagraf):

Das KiTaG und die KiTaVO stellen landesrechtliche Konkretisierungen der fachlichen und personellen Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII (§ 49 SGB VIII) dar. Durch § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 KiTaG n. F. kann auf Antrag von diesen Vorgaben abgewichen werden. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 KiTaG bleiben die weiteren Vorgaben des SGB VIII unberührt. Dies hat zur Folge, dass auch Erprobungen einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

Nach dem Gesetzestext kann (jeder) Träger einen Antrag auf Abweichung stellen, unabhängig von einer bereits bestehenden Betriebserlaubnis, wohingegen in der Gesetzesbegründung von „Abweichungen zur bestehenden Betriebserlaubnis“ und von einer „Ausnahmegenehmigung“ gesprochen wird.

Wegen des in diesem Punkt bestehenden Widerspruchs zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung bitten wir aus Gründen der Rechtssicherheit um eine Klarstellung.

Der Prüfaufwand des KVJS soll möglichst geringgehalten werden, damit die Anträge sehr zeitnah beschieden werden können. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung weiterhin gewährleistet ist. Deshalb sollte § 11 KiTaG n. F. vorsehen, dass der Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Antragsverfahrens „schriftlich versichert“, dass das Kindeswohl in der Einrichtung auch bei Durchführung der Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist und die Regelungen des SGB VIII, welche ja nach dem Gesetzestext unberührt bleiben, beachtet werden.

Des Weiteren ist anhand der bisherigen Formulierung nicht hinreichend klar, ob auf die Genehmigung der Erprobung ein Anspruch besteht, oder ob es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung des KVJS-Landesjugendamts handeln soll. Die Gesetzesbegründung, wonach es sich bei ablehnenden Entscheidungen um die Ausnahme handeln soll und die Modelle im Regelfall genehmigungsfähig sein sollen, spricht für ein intendiertes Ermessen.

Wir schlagen zur Umsetzung der oben genannten Punkte vor, folgende Sätze 2 bis 4 in § 11 Abs. 2 n. F. einzufügen: „Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn der Träger der Kindertageseinrichtung die Unterlagen nach Absatz 3 vorlegt und im Übrigen schriftlich versichert, dass das Kindeswohl in der Einrichtung im Rahmen der beantragten Erprobungsmaßnahme gewährleistet ist, die notwendigen Abstimmungen nach Absatz 2 Satz 2 durchgeführt wurden und die Regelungen des SGB VIII beachtet werden.“

Nach § 11 Abs. 2 S. 2 n. F. erfolgen notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden durch den Träger. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass es für die Genehmigung ausreicht, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass die notwendigen Abstimmungen durchgeführt wurden. Insofern dürfen wir auf unseren obigen Formulierungsvorschlag verweisen.

Nach § 11 Abs. 3 n. F. sind dem Antrag das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Erprobungen in der Regel genehmigungsfähig sein werden. Der Regel- und Ausnahmefall sollte bitte in geeigneter Form in § 11 KiTaG aufgenommen werden.

§ 11 Abs. 4 n. F. fordert bei Verlängerung der Erprobung einen Nachweis der Wirksamkeit. Es sollte geregelt werden, dass dieser Nachweis durch das Forum Frühkindliche Bildung geprüft wird und danach das Prüfergebnis dem KVJS mitgeteilt wird. Unklar ist, wie lange eine weitere Befristung stattfinden kann. Es sollte eine nähere Konkretisierung erfolgen.

§ 11 Abs. 4 S. 2 n. F. könnte wie folgt gefasst werden: „Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung der Maßnahme sowie eine Bewertung durch das Forum Frühkindliche Bildung beizufügen, aus der sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.“

Weiter sollte auch hier bitte eine Klarstellung erfolgen, ob es sich bei der Entscheidung über die Verlängerung um eine gebundene Entscheidung oder um eine Ermessensentscheidung handelt und welche Stelle für die Entscheidung zuständig ist.

Sollte der KVJS als zuständige Stelle für die Verlängerung der Genehmigung bestimmt werden, wäre die entsprechende Regelung dahingehend zu fassen, dass dem Verlängerungsantrag stattgegeben werden soll, wenn der Antragsteller die Darstellung und Bewertung nach § 11 Abs. 4 S. 2 n. F. vorlegt.

Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen (4KK-KiTa)

Als Vertreter der konfessionellen Kita-Träger in Baden-Württemberg teilen wir das Anliegen, mit neuen Ansätzen der gegenwärtig herausfordernden Situation in der Kindertagesbetreuung zu entgegnen. Auch wir sind der Meinung, dass eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg wichtig ist. Wir wissen, dass viele Eltern einen Kita-Platz brauchen und mit dem Rechtsanspruch einen hohen Anspruch auf eine gute Versorgung ihrer Kinder verbinden.

Es ist wichtig, dass die Erprobung von lokalen Lösungen, die wir dem Grunde nach für richtig halten, diese Erwartungen erfüllen. Deshalb teilen wir ausdrücklich den Ansatz, dass alle neuen Modelle rechtssicher geregelt sein müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bleibt aus unserer Sicht hinter den vom Gesetzgeber formulierten Ansprüchen zurück. Es fehlt an Rechtsbestimmtheit und -klarheit, sodass der Gesetzentwurf bezüglich der Erprobung von lokalen Modellen mehr Fragen aufwirft als er beantwortet.

Der Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung des Rechtsanspruchs für Kinder mit Behinderung gemäß § 22a SGB VIII, die en passant mit dem Gesetzentwurf vollzogen werden soll, unterstützen wir, obgleich wir die zur Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen vermissen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs im KiTaG:

Zu § 2 Absatz 2

Diese Änderung ist als konsequente Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung notwendig, weshalb wir sie grundsätzlich begrüßen. Wir sind aber überzeugt, dass die rein formale Übernahme des Gesetzestextes nicht ausreicht. Ohne die erforderliche Konkretisierung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs (bis hin zur erforderlichen Personalausstattung) wird es nicht möglich sein, diesen umzusetzen. Im Entwurf heißt es zu Recht: „Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ Kinder mit einem besonderen Förderbedarf brauchen spezifische Settings für eine bedarfsgerechte inklusive Bildung und Betreuung. Das erforderliche Personal muss zur Verfügung stehen.

Diese zusätzlichen Ressourcen müssen auch finanziert werden. Die Aussage, dass keine weiteren Kosten entstehen würden, ist in der Umsetzung des Rechtsanspruchs aus fachlicher Sicht daher nicht nachvollziehbar.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Die Umbenennung der Berufsbezeichnung erfordert auch die formale Änderung im KiTaG und wird deshalb von uns unterstützt. In diesem Zusammenhang regen wir vor dem Hintergrund des hohen Fachkräftebedarfs dringend an, die Gesetzesänderung zu nutzen, um den Fachkräftecatalog generell zu überprüfen und ihn bedarfsgerecht zu erweitern. Dies wurde im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung des Kultusministeriums bereits mehrfach vorgeschlagen.

Zu § 11 Erprobungen

Zu § 11 (1)

Grundsätzlich begrüßen auch wir die Öffnung des KiTaG zur Erprobung von Modellen. Damit diese dann tragfähig sind, bedarf es bei einer unbestimmten Vorschrift norminterpretierender und normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften.

Mit der Ziffer (1) bleibt aber zunächst völlig unbestimmt, von welchen Regelungen der Kita-VO und des KiTaG die Träger in welchem Ausmaß abweichen können. Durch diese Unbestimmtheit besteht die große Gefahr einer Orientierungslosigkeit aller Beteiligten (Träger, Kommunen, päd. Personal und Eltern) bei der Prüfung und Bewertung unterschiedlicher Lösungsansätze. Der Verweis auf das geltende SGB VIII ist – abgesehen davon, dass damit beim Kinderschutz und dem Kindeswohl keine Abstriche gemacht werden dürfen – weder hinreichend noch löst er diese Unklarheiten. Das SGB VIII macht keine Aussagen zur Qualität der Betreuung, die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist nach § 22 Absatz 4 SGB VIII im jeweiligen Landesrecht zu regeln. Die Länder geben die Standards vor, z. B. zu den Gruppengrößen, zu Mindestpersonalschlüsseln sowie zur Anzahl an Fachkräften und deren Qualifikation. Das ist gegenwärtig mit dem geltenden KiTaG und der Kita-VO auch in Baden-Württemberg der Fall, würde aber mit der Gesetzesänderung ausgehebelt werden.

Träger und Eltern brauchen die Sicherheit, dass auch bei allen lokalen Innovationen weiterhin landesweit geltende Standards die Grundlage einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung bilden. Für neue Modelle in Kindertageseinrichtungen müssen Mindeststandards definiert werden. So ist z. B. die Vorgabe einer Mindeststundenzahl, in der eine von ausgebildeten pädagogischen Fachkräften geleistete frühkindliche Bildung und Betreuung stattfindet, zwingend erforderlich. Mögliche Abweichungen von der Normierung des bisherigen KiTaG und der Kita-VO müssen unseres Erachtens entweder im Gesetz oder in einer noch zu erarbeitenden Verordnung klar benannt sein.

Zu § 11 (2)

Die Formulierung „Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kommunalverband für Jugend und Soziales“ begrüßen wir, da dieser als Oberste Landesjugendbehörde die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe trägt.

Dieser Entscheidung des KVJS (Landesjugendamt) muss jedoch eine Prüfung nach klaren Kriterien vorausgehen. Einer definitionsfreien Genehmigung fehlt aus unserer Sicht die Grundlage. In der Ziffer (2) ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein Antrag ggf. abgelehnt werden müsste. Diese völlige Offenheit bietet ebenso wenig einen eindeutig bestimmten Rahmen wie Ziffer (1).

Auch die Abstimmung mit anderen aufsichtführenden Behörden gerät vor diesem unbestimmten Hintergrund in eine Grauzone. Neben einem erhöhten bürokratischen Aufwand für alle Verantwortlichen bleibt im Unbestimmten, wie diese aufsichtführenden Behörden vorgehen werden, wenn prüfbare Kriterien fehlen: Wie kann das Kindeswohl gesichert werden, wenn die Betriebserlaubnis nicht mehr den Rahmen vorgibt? Wie soll darüber entschieden werden, wie viele Kinder mit

wie vielen Fachkräften sicher beaufsichtigt werden können? Wie wird gewährleistet, dass die erforderlichen Räume (inklusive ordentlicher Schlafmöglichkeiten) zur Verfügung stehen? Wie wird für das Mittagessen – auch räumlich – gesorgt sein?

Es bedarf bei der möglichen Öffnung für Erprobungen konkreter Vorgaben für alle KiTa-Träger, damit sie ihrer Verantwortung für die gesellschaftliche Aufgabe einer verlässlichen und qualitätsvollen Kindertagesbetreuung weiterhin nachkommen können und damit nicht allein gelassen werden.

Wir fordern ein, dass der KVJS als verantwortliche Behörde auch in der Erprobung von Modellen vollumfänglich und aufgrund messbarer Kriterien für die Genehmigung dieser Modelle seiner Zuständigkeit weiterhin nachkommt. Dazu bedarf der KVJS festgelegter Kriterien, um eine steigende Intransparenz zu vermeiden, bei der die Vergleichbarkeit von Angeboten verloren geht.

Zu § 11 (3)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass vor einer Entscheidung für ein Modell vor Ort ein Beteiligungsprozess stattfinden soll. Der geforderte Nachweis zu diesem Beteiligungsprozess beantwortet viele Fragen aber noch nicht. Wer kontrolliert, dass auch alle relevanten Akteure vor Ort einbezogen waren und mitbestimmen konnten? Unklar bleibt, wer die Beteiligung initiiert, moderiert und zu einem konsensualen Abschluss bringt. Welche Rolle hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe? Welche Rolle und Mitbestimmungsrechte haben die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe? Was geschieht, wenn es in den Beteiligungsprozessen zu keiner Einigung kommt?

Zu § 11 (4)

Wir halten eine Befristung der Erprobung für sinnvoll. Der für die Verlängerung erforderliche Nachweis der Wirksamkeit müsste dazu inhaltlich konkretisiert werden. Lediglich die Schaffung z. B. zusätzlicher Kita-Plätze oder die Möglichkeit von erweiterten Öffnungszeiten erscheinen für eine Evaluation nicht ausreichend. Die Wirksamkeit einer Maßnahme bemisst sich am sog. Outcome und so sollten auch die erprobten pädagogischen Konzepte Teil der qualifizierten Evaluation sein. Wir plädieren für eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation, die neben quantitativen Kennzahlen auch fachliche Kriterien überprüft. Wünschenswert wäre, eine rechtzeitige Prüfschleife im Prozess vorzusehen, um ggf. nachjustieren zu können.

Weiterer Diskussionsbedarf

Ergänzend zu den direkten Anregungen notwendiger Modifikationen des Gesetzesentwurfs möchten wir folgende Überlegungen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Mit der Gesetzesänderung ist u. a. die Erwartung verbunden, mehr Plätze zur Verfügung zu stellen. Sollte dies aber nur durch eine Erhöhung von Gruppengrößen oder eine Absenkung des Fachkräfteschlüssels gelöst werden, steigt auch die Gefahr, dass noch mehr Fachkräfte als bisher das Berufsfeld verlassen werden.

Ähnlich negative Folgen können die Erprobungen haben, wenn die gegenwärtig bereits sehr herausgeforderten Leitungen noch stärker unter Druck geraten, weil sie weiterhin die pädagogische Qualität der frühkindlichen Bildung halten wollen bei zunehmend multiprofessionellen Teams.

Uns irritiert, dass die Überlegungen aus der Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Es gibt bereits vielfältige Ansatzpunkte, etwa die Erweiterung des Fachkräftekatalogs, Entlastungen durch Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte oder durch die Stärkung der Ausbildung. Neben der Erprobung von lokalen Modellen sollte die Landesregierung diese Maßnahmen forcieren.

Mit der Gesetzesänderung werden verschiedentlich höhere Aufwendungen entstehen, wie z. B. zur Umsetzung des neuen § 2 KiTaG. Diese finanziellen Mehr-

belastungen, die alle Träger treffen, müssen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes geregelt sein; es muss gesichert sein, wer wofür aufkommt.

Für die konfessionellen Kita-Träger, die wir vertreten, müssen wir verdeutlichen, dass sie bei den aktuellen Rahmenbedingungen keine erweiterten Finanzierungen zusagen können. Wenn unsere Träger Zusätzliches leisten müssen, bedarf es verbindlicher Regelungen zur Refinanzierung.

Neben höheren Kosten für die Träger können neue Modelle auch zu besonderen Haftungsfragen führen – etwa, wenn sich an verlängerte Öffnungszeiten noch eine „Spielzeit“ in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung anschließt, die durch Dritte betreut wird. Die haftungsrechtlichen Fragen müssen daher bei der Konzipierung und Genehmigung solcher Modelle klar benannt und geregelt sein.

Abschließende Bewertung:

Es ist gut, Modelle zu entwickeln, wenn der rechtliche Rahmen, die jeweilige Verantwortung sowie die Finanzierung verbindlich geklärt sind. Notwendig sind aber überprüfbare Vorgaben, um die gewünschte Stabilität und Verlässlichkeit der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern, die dringend einen Kita-Platz benötigen, jedwede Möglichkeit einer Erprobung einfordern werden. Dies wird Kommunen und freie Träger unter Druck setzen, ggf. sogar so weit, dass sie wider besseres Wissen von den bewährten Normierungen abweichen, ohne die Konsequenzen bis hin zur Gefährdung des Kindeswohls abschätzen zu können. Umso wichtiger ist ein strukturierter und ergebnisoffener Beteiligungsprozess vor Ort.

In der Begründung der Gesetzesänderung wird angeführt, dass ansonsten der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gefährdet sei. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Wirtschaftsstandort mehr Schaden nehmen könnte, wenn günstige, weniger personalintensive Modelle zum Standard würden und damit die frühkindliche Bildung als Grundlage für schulischen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration durch Ausbildung und Arbeit vernachlässigt werden würden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel des Gesetzgebers, einen rechtssicheren Rahmen für neue Konzepte zu eröffnen, noch nicht erreicht. Es fehlen die zwingend erforderlichen, landesweit geltenden Kriterien zur Erprobung von Modellen. Der geplante § 11 KiTaG ist so offen formuliert, dass in Folge seiner Anwendung de facto jegliche landesrechtliche Regelung außer Kraft gesetzt werden kann.

Die Rechtsanwender (öffentliche und freie Träger) müssten sich auf eine Generalklausel verlassen, die aus unserer Sicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. Deshalb appellieren wir nachdrücklich an den Gesetzgeber, die zahlreichen noch offenen Fragen mit Blick auf einen rechtsklaren und rechtsbestimmten Rahmen zu beantworten und einer stringenten Klärung zuzuführen, bevor ein so weitreichendes Gesetz beschlossen wird.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Zu § 11 KiTaG

Als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg treffen die von Ihnen benannten Probleme und Herausforderungen in Folge der Personalnot und Ressourcenknappheit unsere Träger vor Ort in allen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit, so auch in den Einrichtungen Kindertagesbetreuung. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich alle Überlegungen, die zur Lösung der Probleme beitragen und Perspektiven schaffen, die eine am Kindeswohl und dem Kinderschutz ausgereichte Kindertagesbetreuung gewährleisten.

Mit der Änderung des KiTaG möchten Sie ermöglichen, dass die Akteure vor Ort gemeinsam neue Konzepte und Modelle für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entwickeln und erproben können. Mit der Aufnahme eines Erprobungsparagrafen im KiTaG soll deshalb der rechtliche Rahmen geweitet, flexibilisiert und so sichergestellt werden, dass mehr Kinder betreut und die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung besser erfüllen können.

Wir befürchten, dass dabei vor Ort vor allem auch nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht werden wird. Darin sehen wir die große Gefahr, dass dabei vor allem die quantitative Erfüllung des Rechtsanspruchs im Fokus steht und eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung nicht mehr im Blick behalten wird. Letzteres aber ist Voraussetzung für die Erzielung der in der Nachhaltigkeitsprüfung beschriebenen Ergebnisse, dass Kindertageseinrichtungen wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen, zur Steigerung der individuellen Lebensqualität aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung. Doch trotz des in der Begründung formulierten Vorrangs einer qualitätsvollen frühkindlichen Bildung werden im Gesetzesentwurf keine Regelungen getroffen oder Kriterien beschrieben, wie dieser im Rahmen von Erprobungen sichergestellt werden soll.

Daher fordern wir: Um die Qualität und Wirkung der Modelle zu prüfen und darüber hinaus die damit verbundenen Erfahrungen für andere Träger zeitnah zugänglich zu machen, halten wir es für notwendig, dass diese Modelle während des Erprobungsprozesses über Fachberatung begleitet und wissenschaftlich durch eine externe Stelle evaluiert werden. Um dafür eine Grundlage zu schaffen, müssen transparente Kriterien mit fachlichen Items landesweit festgelegt werden.

Unsere Träger der Kindertagesbetreuung stehen, wie Sie wissen, wegen steigender Anforderungen und Bedarfen sowie fehlender und ausfallender Fachkräfte schon länger unter Druck, was immer mehr auch zu einer Überlastung des Personals und der betroffenen Familien z. B. bei kurzfristigen oder andauernden Reduktionen von Öffnungszeiten oder Gruppenschließungen führt. Wir befürchten, dass die durch die Einführung eines „Erprobungsparagrafen“ geplante Öffnung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen des KiTaG und der KiTaVO diesen Druck noch verschärft, wenn nicht alle Beteiligten vor Ort partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam Lösungen suchen, die allen Gegebenheiten Rechnung tragen. Insofern begrüßen wir den nach § 11 Abs. 3 erforderlichen Nachweis eines Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene. Allerdings fehlen hier aus unserer Sicht Konkretisierungen bezüglich der Fragen, wer in welcher Form und mit welchen Kompetenzen zu beteiligen ist. Denn Antragsteller ist laut Gesetzesentwurf „der Träger“, d. h. es kann sich um einen singulären Träger mit einer oder mehreren Einrichtungen handeln.

Was bedeutet das für den Beteiligungsprozess? Sind in diesem Fall die Eltern der bereits betreuten Kinder, der Elternbeirat, die Mitarbeitenden sowie die Kinder einzubeziehen? Oder müssen auch die Familien aus dem Umfeld der Kindertageseinrichtung, die Kommune oder die regionalen Arbeitgeber gehört werden? Und mit welchem Recht sind die zu Beteiligten ausgestattet? Zählen die Stimmen der Kinder genauso viel wie die der pädagogischen Fachkräfte oder die des Trägers? Oder haben sie nur ein Informations- oder Anhörungsrecht?

Oder ist der Beteiligungsprozess andersherum gedacht: Die Kommune startet einen lokalen Beteiligungsprozess (mit welchen Beteiligten und welchen Rechten?), entwickelt ein lokales Modell und das Ergebnis muss oder kann von den örtlich tätigen Trägern umgesetzt werden?

Daher fordern wir, dass die öffentlichen Träger vor Ort auf der Basis grundlegender Kriterien bei allen Überlegungen partnerschaftlich mit unseren Trägern zusammenarbeiten und dabei insbesondere die unseren Kita-Trägern nach § 4 Abs. 1 SGB VIII gewährleistete Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur beachten. Um dies sicherzustellen, schlagen wir vor, die in § 4 Abs. 1 SGB VIII dargelegten Anforderungen an die Zusammenarbeit explizit im neuen § 11 KiTaG aufzunehmen und die Anforderungen an den Beteiligungsprozess in einer Verwaltungsvorschrift genauer zu formulieren.

Wir unterstützen sehr, dass das KVJS-Landesjugendamt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach § 19 LKJHG über die „Erprobungs-Anträge“ entscheidet. Allerdings sind für eine solche Entscheidung landeseinheitliche Regelungen und Prüfkriterien erforderlich, die den Anforderungen der §§ 45 bis 48 SGB VIII Rechnung tragen und bei aller Flexibilität und örtlichen Öffnung eine landesweite Einheitlichkeit gewährleisten. Nur so können in den 44 Stadt- und Landkreisen gleichwertige Lebensverhältnisse und Bildungschancen sowie der Schutz von Kindern im Blick bleiben. Außerdem sind solche Regelungen und Kriterien er-

förderlich als Basis für eine in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Ablehnung durch das KVJS-Landesjugendamt.

Daher fordern wir eine Konkretisierung der Prüfkriterien in Form einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Die sich aus unseren Forderungen ergebenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge haben wir „rot markiert“ (Anm. der Red. „kursiv gesetzt“) in die Textfassung des § 11 aufgenommen:

§ 11 Erprobungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen der Kindertagesstätten Verordnung abweichen. *Bei Beteiligung freier Träger ist dessen Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur zu beachten. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt.*

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(3) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(4) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. *Der Erprobungsprozess soll durch Fachberatung begleitet und durch das Forum frühkindliche Bildung evaluiert werden.* Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss, an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

(5) *Die Kriterien zur Umsetzung der Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt und veröffentlicht.*

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG

Wir begrüßen die geplante Angleichung des KiTaG an die bundesgesetzlichen Normen der im SGB VIII grundgelegten Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Damit folgt das Land nicht nur den Vorgaben des SGB VIII sondern auch den eigenen Ansprüchen einer inklusiven Gesellschaft.

Um „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam zu betreuen und zu fördern“, braucht es allerdings auch neue Rahmungen, um dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsbedarf behinderter Kinder im Alltag der Kindertagesbetreuung adäquat Rechnung tragen zu können.

Hierzu gehören unsere Ansicht nach insbesondere:

1. die Weiterentwicklung der fachlichen Grundlagen und die Verankerung der inhaltlichen und methodischen Anforderungen einer inklusiven Betreuung, Erziehung und Bildung im Orientierungsplan und den Konzeptionellen Grundlagen der Kindertagesbetreuung,
2. die Berücksichtigung des Betreuungsmehrbedarfs behinderter Kinder bei den Personalschlüsseln,
3. die Anpassung der Gruppengröße der Gruppen, in denen behinderte Kinder betreut und gefördert werden,
4. die Schaffung barrierefreier Zugänge und die Entwicklung entsprechender Raumkonzepte,
5. der unbürokratische und niederschwellige Zugang des Kita-Teams zu heilpädagogischem und therapeutischem Wissen.
6. Um die über die inklusive Regelbetreuung hinausgehenden besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, berücksichtigen zu können, müssen auch die individuellen Leistungen nach SGB IX im Bereich der Assistenz, der Pflege, der Heilpädagogik

und der gesellschaftlichen Teilhabe in das Leistungssystem der Kindertageseinrichtungen eingebunden werden.

Wie dargelegt, ist eine inklusiv ausgerichtete Kindertagesbetreuung mit vielfältigem Aufwand verbunden. Kostenneutral ist eine inklusive Kindertagesbetreuung nicht umzusetzen. Das erscheint uns unrealistisch und wäre fachlich unangemessen. Insofern widersprechen wir explizit der im Gesetzentwurf abgegebenen Kostenschätzung („Weitere Kosten entstehen nicht.“)!

Für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine inklusive Kindertagesbetreuung ist es unserer Ansicht nach unerlässlich, die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung leistungsgerecht zu erhöhen und auch die Kindertagesstätten Verordnung – KiTaVO entsprechend anzupassen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 6

Wir unterstützen die geplanten Änderungen im Fachkräftecatalog. Allerdings reichen diese nicht aus.

Vielmehr muss der Fachkräftecatalog grundsätzlich überprüft und weiterentwickelt werden, ohne dadurch einer weiteren Dequalifizierung der in der Kindertagesbetreuung tätigen pädagogischen Fachkräfte Vorschub zu leisten. Darüber hinaus ist die personelle Zusammensetzung einer Kita zu überprüfen, die eine qualitätsvolle Kindertagesbetreuung gewährleisten kann. Diese muss den Gedanken eines kompetenzorientierten Personaleinsatzes aufgreifen.

Darauf haben auch unserer Vertreter*innen z. B. im Rahmen der Beratungen der „Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ des Kultusministeriums mehrfach hingewiesen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im gerade laufenden Novellierungsprozess des Landesjugendhilfegesetzes (LKJHG) die Fachkräfte Regelungen des § 21 LKJHG überprüft und ggfs. neu ausgerichtet werden.

Dies könnte dann auch Anlass sein, den Fachkräftecatalog nach § 7 KiTaG entsprechend anzugleichen und so ein einheitliches Fachkräftegebot in Baden-Württemberg zu erreichen.

Mit der Änderung des KiTaG möchten Sie eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung sicherstellen, um die Bildungs- und Entwicklungschancen aller Kinder zu stärken. Dies kann unserer Ansicht nach nur dann gelingen, wenn es, ungeachtet aller Erprobungsmodelle in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, eine vergleichbare Rahmung der Kindertagesbetreuung gibt, die allen Kinder und Familien gleichwertige Bildungs- und Teilhabechancen bietet.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Einem neuen § 11 KiTaG (sog. „Erprobungsparagraf“), der den Trägern die Möglichkeit einräumt von der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen, kann die GEW unter den vorgesehenen Voraussetzungen nicht zustimmen.

Als wichtig und längst überfällig erachtet die GEW die Angleichung von § 2 Absatz 2 KiTaG an die bundesgesetzliche Norm, die lautet: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Die GEW hat keine Einwände im Fachkräftecatalog (§ 7 KiTaG), die Berufsbezeichnung der Absolvent*innen der Kinderpflegeausbildung in „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu ändern.

Zu A. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt

„Mit dem sog. „Erprobungsparagrafen“ soll den Trägern ein weiter, aber rechtssicherer Rahmen eröffnet werden, um in begründeten Fällen neue Konzepte entwickeln und erproben zu können. Soll das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortgesetzt werden, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.“

Die GEW erachtet es als völlig unangemessen, dass Träger von Kindertageseinrichtungen auf Antrag von den Regelungen des KitaG abweichen können, ohne dass die „begründeten Fälle“ näher definiert sind bzw. für die Entwicklung und Erprobung „neuer Konzepte“ Kriterien vorgegeben werden. Die Modelle der Erprobung unterliegen für den Zeitraum von drei Jahren damit einer Beliebigkeit, welche die GEW überhaupt nicht befürworten kann.

Der rechtliche Rahmen des SGB VIII soll zwar unberührt bleiben, allerdings sieht die GEW nicht, wie in diesen „begründeten Fällen“ der Regelabweichungen das Wohl des Kindes und seine Rechte, insbesondere auf Bildung, Förderung und Schutz noch gewährleistet werden. Werden die institutionellen Rahmenbedingungen durch die Vorgaben der KitaVO doch als notwendig erachtet.

Die Kommunen haben angesichts des Fachkräftemangels größte Schwierigkeiten, den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zu gewährleisten und suchen nach Lösungen, die Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten und ausreichende Betreuungszeiten anzubieten. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Modelle entwickelt werden, in denen mit weniger Personal und vor allem weniger qualifiziertem Personal gearbeitet werden soll. Die GEW sieht die Gefahr, dass dadurch die pädagogische Prozessqualität und Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen leidet. Außerdem ist noch völlig ungeklärt, welchen Arbeitsbelastungen die Beschäftigten innerhalb der jeweiligen Modelle ausgesetzt sein werden.

„Ein erprobtes Modell kann nach drei Jahren fortgesetzt werden, wenn die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen wird.“

Es sind weder Wirkungsfaktoren genannt noch ist eine landesweite, wissenschaftliche Prozessbegleitung und Evaluation vorgesehen. Außerdem fehlen der GEW konkrete Angaben über die wissenschaftlich gesicherten Wirksamkeitskriterien und die Nennung der Verfahren, wie diese erhoben werden und als Nachweis gelten sollen.

Zu C. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Im Anhörungstext ist zu lesen: *„Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappheit ist davon auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.“ In der Konsequenz sei deshalb nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und das Land zu rechnen.*

Dieser Passus impliziert, dass mit dem sog. „Erprobungsparagrafen“ die Gefahr der Deprofessionalisierung des Systems der frühkindlichen Bildung einher gehen wird. Die GEW bewertet die Einführung des § 11 KiTaG, so wie er vorgesehen ist, deshalb als falsch und fordert ausreichende finanzielle Landesmittel, um die Kindertageseinrichtungen auf bessere finanzielle Beine zu stellen. Sofern „Erprobungen“ durchgeführt werden, dürfen diese nicht als „Sparkonzept“ vorgesehen werden. Sie sind so anzulegen und auszustatten, dass zuallererst das Wohl der Kinder, ihre Rechte und ihre Bildungschancen sichergestellt sind. Ebenso müssen gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten gewährleistet sein, um damit langfristig ausreichend Personal zu gewinnen und zu halten.

„Dem Kommunalverband Jugend und Soziales – Landesjugendamt ist die Aufgabe zugeordnet, die Modelle, die im Rahmen des sog. „Erprobungsparagrafen“ beantragt werden, zu genehmigen und zu überprüfen. Es werden keine zusätzlichen Ressourcen für den Prüfaufwand vorgesehen, weil noch unklar ist, in welchem Umfang die Neuregelung in Anspruch genommen wird. Ein Finanzbedarf soll der KVJS über Gebühren von seinen Verbandsmitgliedern erheben.“

Die GEW kritisiert dieses Vorgehen. Es ist davon auszugehen, dass Anträge für Erprobungsmodelle gestellt werden. Wenn diese einer seriösen Prüfung durch den KVJS unterzogen und die Prozesse professionell begleitet werden sollen, dann müssen hierfür personelle Ressourcen eingeplant werden. Das Land sollte keine Kosten scheuen, um zu einer Qualitätssicherung der Modelle beizutragen und hierfür die personelle Ausstattung zur Prüfung, Genehmigung und Begleitung der Maßnahmen sicherstellen.

Zu D. Wesentliche Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung

Kindertageseinrichtungen seien Orte, die wesentlich zur Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen. Außerdem habe das Land das Interesse mit der Umsetzung der Maßnahme den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken, mit der Schaffung neuer Kitaplätze werde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. Vorrang hätte jedoch eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung, die sich auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirke.

Die GEW ist davon überzeugt, dass in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung der Grundstein für erfolgreiche Bildungsbiografien gelegt werden. Qualitätsvolle frühkindliche Bildung erfordert allerdings in den Kitas eine ausreichende Anzahl an Bildungsexpert*innen und pädagogischen Fachkräften, welche die Bildungsprozesse der Kinder kompetent begleiten. Die wissenschaftliche Expertise „Schlüssel guter Bildung, Erziehung und Betreuung“¹ gibt Aufschluss darüber, welche institutionellen Rahmenbedingungen Voraussetzung für gute Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sind. Des Weiteren bietet der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen einen Rahmen, an dessen Inhalten die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ihre Arbeit ausrichten. Diese Voraussetzungen müssen für Modelle des sog. „Erprobungsparagrafen“ ebenfalls gewährleistet werden. Dies sieht die GEW in den vorliegenden Änderungen des KitaG nicht gegeben.

Das o. g. Interesse des Landes ist zu würdigen, die Kommunen werden allerdings mit der Umsetzung des sog. „Erprobungsparagrafen“ alleine gelassen. Die GEW gibt zu bedenken, dass die finanziellen und strukturellen Ausgangslagen der Kommunen sehr verschieden sind und damit auch die Bedingungen für die Kinder und ihre Familien je nach Wohnort. Die GEW sieht die Gefahr, dass sich die bestehende Chancen- und Bildungsungerechtigkeit weiter verschärft. Deshalb müssen vom Land Regulative vorgegeben werden, vor allem wenn die Kommunen die alleinige finanzielle Verantwortung tragen müssen.

Es ist anzuerkennen, dass die sogenannten „Modelle“ unter Einbindung aller Beteiligten vor Ort entwickelt werden sollen. Für die GEW erschließt sich allerdings nicht, wer genau damit gemeint ist, wie die Beteiligungsprozesse gestaltet werden und wer letztendlich über die Art und Durchführung der Modelle entscheidet. Auch das Beteiligungsverfahren ist nach Ansicht der GEW beliebig und damit zu kritisieren.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg

„Mit dem neuen § 11 KitaG soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KitaG und der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) abzuweichen (sog. „Erprobungsparagraf“), fassen Sie, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, eine von den drei geplanten Änderungen des KitaG BW zusammen.

ver.di Baden-Württemberg spricht sich entschieden gegen die Einführung eines solchen Paragrafen und einer solchen Regelung aus.

Es darf kein Experimentieren mit der Bildung unserer Kinder geben. ver.di befürchtet eine weitere Aushebelung der qualitativen Standards bis hin zu deren kompletter Aufhebung. Denn es geht in der Zielsetzung der Regelung darum, trotz Fachkräftemangels Rechtsansprüche erfüllen zu können, wie ganz offen in den Anhörungsunterlagen zur Begründung der neuen Regelung auch ausgeführt wird.

Bereits heute sind schon alle Möglichkeiten gegeben, neue pädagogische Konzepte auszuprobieren. Dies darf unserer Ansicht nach jedoch nicht zulasten der Bildung und letzten Endes dann auch zulasten der Sicherheit der Kinder und

¹ Expertise: Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation – von Susanne Viernickel und Stephanie Schwarz, 2009

Beschäftigten gehen, wenn fachlich gebotene Fachkraft-Kind-Schlüssel einfach außeracht bleiben können.

Ein reines Schön-Rechnen der Datenlage reicht für die Praxis nicht aus, wo die Bedingungen jetzt schon über das Maß ausgereizt sind und Träger gezwungen sind, Angebote und Öffnungszeiten zu reduzieren. So wurde jedoch bis dato immerhin die Qualität gehalten und musste durch die bisherigen Vorgaben de facto auch gehalten werden. Das Qualitätsniveau wird durch die neuen Möglichkeiten nun erheblich aufgeweicht und unterlaufen – zu Lasten der Bildung und der Sicherheit unserer Kinder.

Wenn wir es ernst meinen mit der Frühkindlichen BILDUNG, dann müssen wir gemeinsam gerade daran festhalten, dass ausschließlich pädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen und Fachkraft-Kind-Relationen fachlichen Anforderungen entsprechen. Im schlechtesten Fall wäre sonst sogar das Kindeswohl gefährdet, wenn nicht mehr angemessen professionell vor Ort agiert werden kann – entweder, weil Nicht-Fachkräfte zum Einsatz kommen oder zu wenige Fachkräfte gemessen an der Anzahl der Kinder eingesetzt sind.

ver.di fordert die Landesregierung deshalb auf, gemeinsam mit den Trägern Verantwortung für Bildungsgerechtigkeit in diesem Land zu übernehmen und mit allen Beteiligten Lösungen auf den Weg zu bringen, die uns nicht noch Jahre an Bildungslücken und Fachkräfteflucht bescheren. Dazu gehören Investitionen und Lösungen, die langfristig zielführend sind.

Wir stehen auch in Baden-Württemberg jetzt schon an der Grenze zu einer institutionellen Kindeswohlgefährdung durch zu knappe personelle Besetzungen wegen hohen Krankenständen, vielen offenen Stellen und unzureichenden Betreuungsschlüsseln. Eine weitere Aufweichung der Bedingungen können wir uns nicht leisten, wenn wir nicht auch noch die Fachkräfte vergraulen wollen, die bis jetzt die Einrichtungen am Laufen halten.

ver.di hatte dazu erst Anfang dieses Jahres alarmierende Ergebnisse einer Befragung von Beschäftigten in Kitas vorgestellt. Darin war ein Drittel der Befragten bereits auf dem Absprung, Stellenanteile zu reduzieren oder das Berufsfeld ganz zu verlassen.

Das sollten wir gesamtgesellschaftlich ernst nehmen und die so wichtigen Standards nicht noch weiter aufweichen – zumal für dieses und nächstes Kita-Jahr ja bereits Absenkungen möglich sind, was wir ebenfalls bereits vehement abgelehnt haben.

Bei der Lösungssuche gehören auch die Wirtschaft und die Unternehmen mit familienfreundlichen Regelungen hinzu, genauso wie familien- und sozialpolitisch festgelegte Leistungen für Kinder und Familien, z. B. bezüglich Ersatzleistungen bei Betreuungsausfall oder wenn der Betreuungsumfang hinter dem eigentlichen Bedarf von Familien zurückbleibt.

Auch die vorübergehende Aussetzung der Rechtsansprüche auf einen Platz in Kita und Schule ist ein Mittel der Wahl in der aktuellen Krise und bedarf einer Regelung, wenn auch auf Bundesebene.

Die strukturellen Probleme des Fachkräftemangels bekommen wir kurz- und mittelfristig nur mit einem vorübergehend an die aktuell vorhandenen Fachkräfte angepassten pädagogischen Angebot und einer echten Fachkräfte-Offensive mit verbindlich hinterlegten Zeiten für die Anleitung von Auszubildenden hin.

Wie Pädagogik im frühkindlichen Bereich geht, wissen unsere Fachkräfte. Dazu braucht es aber ausreichend gut ausgebildete Beschäftigte in den Einrichtungen und nicht die Verlagerung der Verantwortung auf einzelne Träger, Einrichtungen und Teams. Schon jetzt unzureichende Rahmenbedingungen bekommen wir so nicht in den Griff. Außerdem darf es nicht der Beliebigkeit ausgesetzt sein, welchem Kind im Land welche Bildungsqualität zu Teil wird.

Aus diesen Gründen spricht sich ver.di Baden-Württemberg entschieden und vollumfänglich gegen die Einführung eines solchen Paragraphen und einer solchen Regelung aus.

Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg

a) Allgemeine Bewertung

Um eine gute und stabile Bildungsarbeit mit individueller Begleitung zu ermöglichen, braucht es gute Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen. Diese wird erreicht durch gut ausgebildete Fachkräfte und ausreichend personelle Ressourcen, um die Bildungsbiografie jedes Kindes nachhaltig positiv zu beeinflussen.

b) Stellungnahme

Durch diese Gesetzesänderung besteht die Gefahr, dass die Kitas zu Erprobungsstätten weiter reduzierter Bildungsqualität werden. Bereits jetzt sind Einrichtungen überlastet durch akuten Fachkräftemangel und die bereits getroffenen Ausweitungen wie beispielsweise der Vergrößerung der Gruppengröße. Unter diesen Bedingungen ist eine qualitative Bildungsarbeit kaum möglich. Das Resultat ist eine bundesländerübergreifende Fachkräftefluktuations. Diese Fluktuation beruht unter anderem auf der aktuellen Überbelastung, den schlechten Rahmenbedingungen und den hohen Stressfaktoren. Die durch einen „Erprobungsparagrafen“ mögliche Flexibilisierung der Rahmenbedingungen wird diese Situation verschärfen und den Fachkräftemangel weiter vorantreiben. Mit Blick auf frühkindliche Bildung, Entwicklungsbegleitung, Chancengerechtigkeit und Kinderrechte müsste jedoch jede gesetzliche Änderung dahingehend angestrebt werden, die Rahmenbedingungen kindgerechter zu gestalten und die Arbeitsbedingungen attraktiver werden zu lassen. Den Gesetzesentwurf im Hinblick auf eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen, wie er hier vorgesehen ist, können wir nicht unterstützen.

c) Weitere Stellungnahme

Die Angleichung an die bundesgesetzliche Norm des § 2 Absatz 2 KiTaG „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden“ ist aus unserer Sicht begrüßenswert. Inklusionspädagogisches Arbeiten in einem interdisziplinären Team ist eine wertvolle Bereicherung für die gesamte Einrichtung. Um Kinder mit Behinderung und ohne Behinderung gleichermaßen zu fördern, benötigt es weitaus kleinere Gruppen. Wir empfehlen eine Gruppengröße von max. 13 Kindern. Hiervon sollten neun Kinder aus dem Regelbereich und vier Kinder aus dem heilpädagogischen Bereich sein, welche gemeinsam in einer inklusiven Gruppe betreut und gefördert werden. Zusätzlich zum pädagogischen Personal benötigt es in diesen Gruppen gut ausgebildete Fachkräfte wie z. B. Heilpädagogen, Inklusionspädagogen oder Integrationskräfte, welche die inklusive Gruppe im Alltag unterstützen. Es ist anzustreben hierfür in allen Kommunen bzw. Landkreisen die gleichen Bedingungen zu schaffen. Zudem ist die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in einer Regelkindertagesstätte möglich, wenn das Wohl aller Kinder gewahrt werden kann und einheitliche Mindeststandards eingehalten werden, wie beispielsweise eine Berechnung des Kindes mit Behinderung mit dreifachem Faktor und der Gewährung inklusiver Begleitung. Wir erachten die Aufnahme des Paragrafen in das KiTaG für zeitgemäß und hoffen auf umsetzbare Bildungsmodelle.

d) Weitere Bewertung

Der aktuelle Fachkräftemangel darf nicht dazu führen, dass Abstriche in der frühkindlichen Bildung gemacht werden. Frühkindliche Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche die Anstrengung aller benötigt. Aus diesem Grund erachten wir es als angebracht, sich mit den betreffenden Akteuren aus Politik, Kommunen, Verbänden, Kinderschutzbund, Wissenschaftlern und Wirtschaft gemeinsam zu beraten und nach Lösungen zu suchen. Was in den Bildungsbiografien der jungen Kinder versäumt wird, lässt sich, wenn überhaupt, nur mit sehr viel mehr finanziellen Aufwendungen auffangen, dies zeigen die Zahlen und Ausgaben für Schul- und Ausbildungsabbrecher*innen deutlich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend möchten wir die Wichtigkeit betonen, in frühkindliche Bildung und damit in qualitativ bessere Kitas zu investieren. Kitas sind der Grundstein der frühkindlichen institutionellen Bildung. Gerade in diesem sensiblen Bereich ist es besonders wichtig, qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen, welche eben auch durch die Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Dies wird nur durch eine angepasste Fachkraft-Kind-Relation und eine Verkleinerung der bestehenden Gruppengröße erreicht.

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.

Im Einzelnen:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch den neuen § 11 KiTaG, den Trägern ein „sog. Erprobungsparagraf“ eingeräumt wird, um in begründeten Fällen und auf Antrag von Normen des KiTaG und der KiTaVO abzuweichen.

Gerade in Zeiten von Arbeitskräfte- und Fachkräfte-Mangel sehen wir in der Entwicklung von innovativen und regional passgenauen sowie dem Bedarf der Eltern angepasste Konzepte die Möglichkeit, dass zusätzliche Förder- und Betreuungsplätze entstehen. Nur so kann auch die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sichergestellt werden.

Trotzdem muss eine qualitätsvolle frühkindliche Betreuung garantiert sein, die für alle Kinder, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, wichtig ist.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die geplante Regelung, dass nur dann, wenn das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortgesetzt werden soll, die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen ist.

Von einer verpflichtenden Evaluation wird im Gesetzentwurf bewusst abgesehen – wahrscheinlich, um den Aufwand und die Kosten für die Träger möglichst gering zu halten. Dennoch weisen wir darauf hin, dass es zu einer möglichst einheitlichen Beurteilung der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme kommen sollte.

Vor diesem Hintergrund regen wir die Erstellung eines Formblatts zur Wirksamkeitskontrolle (z. B. durch den KVJS) an, damit die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Wirksamkeitskontrolle – möglichst unbürokratisch und niederschwellig – gewährleistet werden kann.

Zu § 2 (2) KiTaG:

Wir befürworten ausdrücklich, dass nunmehr – 14 Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland – eine entsprechende Formulierung im § 2 (2) KiTaG verankert wird, die diesem menschenrechtlichen Anspruch auf gemeinsame und diskriminierungsfreie Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Einschränkungen Rechnung trägt.

Insofern befürworten wir die Streichung des bisherigen Wortlauts:

„Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.“ Diese bisherige Formulierung ist auch deshalb abzulehnen, weil sie diskriminierend ist und nicht ALLE Kinder das gleiche Recht haben, gemeinsam gefördert und betreut zu werden – unabhängig vom Unterstützungsbedarf.

Die vor diesem Hintergrund neu gefasste Formulierung „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Aber um ein Umdenken und die Umsetzung vor Ort zu fördern, fordern wir folgende weitergehende Ergänzung, dass die notwendigen Ressourcen bereit gestellt werden müssen. Ebenso ist es wichtig, die bürokratischen Abläufe wie Antrags-

stellung usw. zu überprüfen und zu vereinfachen, um Eltern darin zu unterstützen, die Chancen der gemeinsamen Förderung und Betreuung nutzen zu können.

„Die, für die gemeinsame Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen, notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen, sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Rechtssichere Regelungen zur Refinanzierung dieser Kosten sind zwischen Land und der kommunalen Ebene zu treffen.“

Weiterhin wünschen wir uns eine externe Begleitung und Begutachtung des Prozesses:

„Die Qualität der gemeinsamen Förderung und Betreuung von Kindern mit und ohne Einschränkungen, sind in regelmäßigen Abständen (z. B. alle drei Jahre) extern und unabhängig in Bezug auf die Erreichung der individuellen Förderziele hin zu evaluieren. Gegebenenfalls sind notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen – innerhalb einer angemessenen Frist – vorzunehmen. Die Kosten der unabhängigen, externen Evaluation sind nicht vom Träger der Einrichtung zu begleichen.“

Zu Ergänzung des Fachräftekataloges (§ 7 KiTaG):

Die Ergänzung des Fachräftekatalogs in § 7 KiTaG ist nachvollziehbar. Die Absolventinnen und Absolventen der weiterentwickelten Kinderpflegeausbildung sollen berechtigt sein die Bezeichnung „staatlich anerkannte/-r sozialpädagogische/Assistent/-in“ zu führen.

Der Einfügung in § 7 (2) Nr. 6 kann zugestimmt werden.

Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen

Dem Gedanken hinter dem vom Städtetag ins Spiel gebrachten „Zukunftsparagrafen“, der nun im Paragraphen 11 Erprobungen in das Kindertagesbetreuungsgesetz Einzug halten soll, steht die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen grundsätzlich offen gegenüber. Schließlich kann den unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Kommunen am besten mit individuellen und vor Ort erarbeiteten Lösungsansätzen begegnet werden.

Grundbedingung für die LEBK ist jedoch, dass weiterhin die Interessen unserer Kinder im Mittelpunkt des Abwägungsprozesses stehen. Darüber hinaus müssen die Lösungen von allen Beteiligten vor Ort und damit nicht nur von den Trägern und den Verwaltungen, sondern zwingend auch von den betroffenen Fachkräften und den betroffenen Eltern gemeinsam erarbeitet und mitgetragen werden.

Aus dem Erprobungsparagraf darf auf gar keinen Fall ein Automatismus entstehen, der allein auf „möglichst günstige und möglichst wenig personalintensive Modelle“ abzielt. Die dem Kommunalverband für Jugend und Soziales-Landesjugendamt zur Freigabe vorgelegten Konzepte müssen sich daher zuallererst immer an den Interessen unserer Kinder auf Entwicklung, Erziehung und Bildung messen lassen. Dabei dürfen weitere wichtige gesamtgesellschaftliche Interessen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Attraktivität des Berufsfeldes frühkindliche Bildung und Erziehung, nicht außer Acht gelassen werden.

Ein Verzicht auf eine inhaltliche Kontrollinstanz, wie von anderen Interessengruppen gefordert, ist daher für uns nicht verhandelbar. Aus unserer Sicht ist zum Schutz unserer Kinder, deren Familien und unserer Fachkräfte eine unabhängige Kontrollinstanz, die neben dem eigentlichen Konzept auch die Qualität des Beteiligungsprozesses bewertet, zwingend erforderlich.

Es bedarf daher auch einer klareren und verbindlicheren Definition des Beteiligungsprozesses im Gesetz. Hier darf es aus unserer Sicht keinen Spielraum geben, dass ein reines Informieren bzw. Anhören von betroffenen Fachkräften und betroffenen Familien für eine Beteiligung ausreichend sein könnte. Der Umfang des Beteiligungsprozesses muss daher uneindeutiger im Gesetz verankert sein. Die Lösungen sind vor Ort von allen Beteiligten gemeinsam zu erarbeiten, gemeinsam zu tragen und gemeinsam umzusetzen.

Darüber hinaus ist es auch im Interesse des LEBK, dass der Erprobungsparagraf den Trägern den notwendigen Raum gibt, neue Konzepte zu erproben. Dabei darf die Erprobung aber nicht zum Dauerzustand werden. Aus diesem Grund muss aus unserer Sicht bereits nach zwei Jahren das Ergebnis der Erprobung darstellbar sein. Ist die Erprobung unter den oben aufgeführten Bedingungen erfolgreich, muss eine zügige Ausweitung des erfolgreich erprobten Konzeptes möglich sein. Hierzu bedarf es unserer Meinung nach entsprechender, noch zu definierender Rahmenbedingungen und eines ZUKUNFTSPROZESSES, der die Überführung von Benchmark-Projekten in die allgemeine Praxis und in die gesetzlichen Regelungen ermöglicht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen möchten wir folgende Änderungsvorschläge zum vorgeschlagenen § 11 Abs. 3 und 4 mit der Bitte um rechtliche Prüfung unterbreiten:

(3) Dem Antrag sind das *gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen erarbeitete* Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen. *Betroffene Interessengruppen sind hier insbesondere auch das pädagogische Fachpersonal und Eltern deren Kinder in den betroffenen Tageseinrichtungen betreut werden.*

(4) Erprobungen können für die Dauer von bis zu zwei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg ist der Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen, die landesweit in der Arbeit für und mit Familien engagiert sind. Er ist ein unabhängiger und weltanschaulich neutraler Anwalt und Partner für die Belange von Familien. In der Begleitung und als Gegenüber der Landesregierung beteiligt er sich aktiv an der Meinungsbildung politischer Entscheidungsträger. Dabei ist es das vorrangige Ziel, die Lebensqualität für Familien und die Bedingungen für das gelingende Aufwachsen von Kindern zu verbessern.

Die qualitativ und quantitativ gut ausgestattete Kinderbetreuung gehört im Hinblick auf Bildung und Erziehung sowie mit Blick auf Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu den zentralen Themen in der Familienpolitik. Mit Sorge betrachten wir daher den wachsenden Engpass in der Kindertagesbetreuung und beteiligen uns auch ohne ausdrückliche Einladung am Anhörungsverfahren.

Die Implementierung einer Experimentierklausel im Kindertagesbetreuungs-gesetz sieht der Landesfamilienrat Baden-Württemberg zwar als einen möglichen Baustein, um dem steigenden Missverhältnis zwischen Nachfrage/Bedarf und Platzangebot in der Kindertagesbetreuung zu begegnen. Er wird aber nicht als Lösung der aktuellen Probleme ausreichen und birgt gleichzeitig die Gefahr, dass wichtige erreichte Standards für die qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung in der Fläche „fallen“ werden. Insofern unterstützt der Landesfamilienrat in vollem Umfang die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vom 12. September 2023.

Für die Öffnung vor Ort, für jede Erprobung bspw. anderer Personalschlüssel muss daher gelten, dass dies nicht ohne vereinbarte Prüf- und Qualitätskriterien geschehen darf. Wichtig scheint uns hier vor allem das gemeinsame Vorgehen. Letztlich die Träger stehen in der Verantwortung gegenüber den Pädagog*innen, die bekanntermaßen in großer Zahl den Dienst quittieren. Deren Sichtweise nicht zu beachten wäre in diesem Zusammenhang kontraproduktiv. Daher müssen sie nicht nur Mitspracherecht haben, sondern auf Augenhöhe an den Konzepten und Entscheidungen beteiligt werden.

Unverzichtbarer Bestandteil der Gesetzesänderung muss es sein, die Erprobung jeweils vor Ort fachlich zu begleiten, die unterschiedlichen Ansätze zu dokumentieren und die Erfahrungen und Ergebnisse landesweit (bspw. durch das Forum

Frühkindliche Bildung) auszuwerten. Dies dürfte eine wichtige Voraussetzung für die Übertragbarkeit erfolgreicher Ansätze sein.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen muss es stehen, Fachkräfte zu gewinnen und halten! Wir fordern das Land dazu auf, ein klares und umfangreiches Konzept zur Qualifizierung und Förderung der Attraktivität des Berufsfeldes zu erarbeiten. Unsere Mitarbeit bieten wir dazu gerne an. Dazu gehört auch, dass geprüft wird, ob die vorhandenen Fachschulen für Pädagogik angesichts des steigenden Bedarfs ausreichen und ob hier nicht dringend nachgesteuert werden muss.

Als uns bekanntes Beispiel nennen wir die Stadt Kehl. Die nächsten Fachschulen sind 35 bis 40 km entfernt, das schreckt viele junge Leute ab. Daher bemüht sich die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk, das bereits eine Fachschule für Heilerziehungspflege betreibt, eine entsprechende Klasse für Pädagogik zu installieren. Damit sind wir deutlich attraktiver für Kehl und das Umland (inkl. Raum Straßburg), da der Standort in Kehl-Kork sehr gut per Bahn erreichbar ist. Die Stadt verspricht sich dadurch auch mehr Interesse für diesen Beruf. So könne auch in anderen Regionen in Baden-Württemberg nachgesteuert werden.

Ebenso wichtig ist es, die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen zu halten. Zur Attraktivität des Berufsfeldes gehören neben der angemessenen Bezahlung der Fachkräfte die Anerkennung, sowie Angebote für den Aufstieg und die berufsbegleitende Fortbildung.

Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V.

Wir bitten Sie nachdrücklich darum, den Erprobungsparagraf nicht umzusetzen. Dieser neue Paragraf soll ermöglichen, auf Antrag von sämtlichen Regelungen des KiTaG und der KiTaVO ohne inhaltlich-fachliche Prüfung abzuweichen, also sowohl von der Höchstgruppenstärke wie vom Mindestpersonalschlüssel bzw. den Fachkraftvorgaben.

Wir sehen darin eine große Gefahr sowohl für die Bildungs- und Betreuungsqualität in der Kita als auch für weiter sinkende Bewerberzahlen für die Erzieherausbildung. Trotz intensiver Werbung gehen die Ausbildungszahlen zurück! Das Berufsfeld wird durch das geplante Gesetz immer weniger attraktiv. Die in der Ausbildung vermittelten Inhalte können in der Praxis nicht mehr umgesetzt werden. Damit sind die Kinder und das Fachpersonal die Leidtragenden.

Als Fachschulträger für Sozialpädagogik geben wir zu bedenken:

- Die bisherigen Verlautbarungen lassen vieles offen. Wenn Fachkräfte durch Zusatzkräfte ersetzt werden, was bedeutet das dann für die Anleitung von Auszubildenden? Werden hier Standards gesenkt? Bisher: Anleitung erfolgt durch eine Fachkraft mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung. Das halten wir für unabdingbar, um die Ausbildungsqualität zu erhalten.
- Unsere Schülerinnen und Schüler erfahren zusätzliche Belastung bereits in der Ausbildung: vor allem die PiA-Auszubildenden werden zunehmend wie Fachkräfte eingesetzt und sie erleben gleichzeitig weniger Fachkräfte im Alltag. Wie wird so die Fachkompetenz gesichert?
- Die Anforderungen in der Praxis sind sehr hoch, die Auszubildenden erleben den Druck. An der Fachschule haben wir phasenweise hohe schulische Fehlzeiten als Entlastung, eine berufliche Umorientierung wird begünstigt.

Als Kitaträger geben wir zu bedenken:

- Die Trennung von Bildungs- und Betreuungszeiten ist ein künstliches Konstrukt. Aus unserer Sicht gehören Bildung und Betreuung immer zusammen, und zwar vor allem in Alltagssituationen und kleineren Randsettings.
- Wir befürchten ernsthaft, dass es mit der Einführung des Erprobungsparagrafen noch schwieriger wird, Fachpersonal zu finden und junge Menschen mit gutem Schulabschluss für diese Ausbildung zu gewinnen bzw. zu halten. Wir rutschen in einen Teufelskreis von immer weniger qualifizierterem Personal. Die Umset-

zung von Qualitätsansprüchen, Orientierungsplan, Schutzkonzept u. v. m. wäre in der Kita dann nicht mehr möglich.

- Der vom Gesetz vorgesehene Einsatz von weniger qualifizierten Kräften erfordert eine Anleitung und Begleitung durch die bestehenden Fachkräfte, was eine zusätzliche Arbeitsbelastung bedeutet und möglicherweise zu Berufsmüdigkeit führen könnte.

Wir wenden uns daher an den Ministerrat der Landesregierung Baden-Württemberg:

- Der Erprobungsparagraf darf nicht umgesetzt werden.
- Kindeswohl, Kinderschutz, die Förderung und Bildung von Kindern müssen weiterhin die grundlegenden Leitlinien sein.
- Mindeststandards müssen benannt und festgelegt werden, damit sich die Kitalandschaft in drei Jahren nicht völlig ungeprüft verändern und entprofessionalisieren kann. Dies hätte gesamtgesellschaftlich schwerwiegende Konsequenzen.

Unsere Erzieherinnen und Erzieher arbeiten seit vielen Jahren intensiv an der Umsetzung von Bildungsstandards. Das speist sich aus der Motivation für diesen Beruf und das müssen wir unbedingt erhalten, um nachfolgende Fachkräfte zu inspirieren und gewinnen zu können. Der Erzieherberuf darf in seiner Attraktivität nicht beeinträchtigt werden.